

Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V.

Bericht zur Bewertung der Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels durch die Vertragsparteien in Deutschland 01.03.2018

Zweiter Evaluierungszyklus

Verabschiedet von der Expert*innengruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA) am 06.05.2014

Vorwort

Der Bericht wurde erstellt vom KOK e.V.

Im KOK ist die Mehrheit der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung sowie andere Organisationen, die sich mit diesen Themen auseinandersetzen, zusammengeschlossen. Der Schwerpunkt der Arbeit des KOK und seiner Mitgliedsorganisationen ist die Interessensvertretung von Frauen, insbesondere Migrantinnen. Darüber hinaus arbeitet der KOK e.V. aufgrund seiner Erfahrungen mit einer für alle Betroffenenengruppen übergreifenden Expertise und zu allen Ausbeutungsformen.

Für die Beantwortung der Fragen wurden die Mitgliedsorganisationen des KOK befragt und deren Expertise eingeholt.

Unterstützend bei der Erstellung des Berichts wirkten ECPAT Deutschland e.V. – der Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung (www.ecpat.de) und der Internationale Sozialdienst (ISD) mit, insbesondere zu den Fragestellungen zu Handel mit Kindern.

Im nachfolgenden Bericht beziehen wir uns auf ausgesuchte Fragen, die für den KOK und die Praxis von besonderer Relevanz sind.

A. Anschlussfragen

1. Bitte machen Sie Angaben zu Entwicklungen in den folgenden Bereichen seit dem ersten GRETA-Bericht über Ihr Land:

- die Hauptformen von Menschenhandel und in Ihrem Land beobachtete aufkommende Tendenzen (z.B. jedwede neue Formen oder Bereiche der Ausbeutung, Methoden der Anwerbung, Herkunfts- oder Bestimmungsländer der Opfer);
- jedwede Änderungen der für die Bekämpfung des Menschenhandels relevanten Gesetze oder Vorschriften in Ihrem Land;
- der institutionelle Rahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere: jedwede Änderungen hinsichtlich der Zusammensetzung und Funktionen der für die Koordinierung der nationalen Maßnahmen gegen Menschenhandel zuständigen Stellen, die Mitwirkung von Nichtregierungsorganisationen in Koordinierungsstellen, die auf den Kampf gegen Menschenhandel spezialisierten Instanzen sowie die Einrichtung eines nationalen Berichterstatters oder anderer Mechanismen zur Kontrolle der Umsetzung von Strategien, politischen Maßnahmen und Aktivitäten gegen Menschenhandel;
- ein Überblick über die derzeitige nationale Strategie und/oder den derzeitigen Aktionsplan zur Bekämpfung von Menschenhandel (Dauer, Ziele und Hauptaktivitäten, für die Umsetzung zuständige Behörden, Budget, Kontrolle und Auswertung der Ergebnisse).

Antwort KOK:

Hauptformen des Menschenhandels und aufkommende Tendenzen

Die Hauptformen von Menschenhandel, mit denen die im KOK zusammengeschlossenen spezialisierten Fachberatungsstellen (FBS) zu tun haben, sind nach wie vor sexuelle Ausbeutung, mit dem

größten Anteil, sowie Arbeitsausbeutung, überwiegend in den Bereichen Reinigung, Gaststätten, Pflege und Dienstleistungen in Privathaushalten. Einige FBS haben auch Erfahrung mit Ausbeutung von Bettelei und strafbaren Handlungen. Da diese Formen des Menschenhandels erst seit Oktober 2016 strafrechtlich erfasst und die Zuständigkeiten noch nicht überall geklärt sind, gibt es dazu bisher keine etablierten Kooperations-, Verweis- und Unterstützungsstrukturen. Dies erschwert eine Identifizierung von Betroffenen; FBS gehen von einem großen Dunkelfeld aus.

Auf Grund der föderalen Struktur ist es schwierig, allgemeine Aussagen in Bezug auf Entwicklungen und aufkommende Tendenzen deutschlandweit zu treffen, da sich die Situation je nach Bundesland sehr unterscheiden kann.

Vermeehrt Betroffene aus Drittstaaten, die sich im Asylverfahren befinden

In den letzten Jahren gab es in einigen Teilen Deutschlands einen starken Anstieg von Betroffenen des Menschenhandels im Asylverfahren. Die FBS berichteten teilweise von nicht oder schwer zu bewältigenden Fallzahlen und es ist anhand ihrer Statistiken festzustellen, dass die Fallzahlen von Betroffenen von Menschenhandel im Kontext von Flucht in manchen Regionen Deutschlands zeitgleich zur bundesweiten Zunahme an Geflüchteten deutlich gestiegen sind. Auffällig ist jedoch, dass im Kontext von Flucht kaum Betroffene aus den Ländern Syrien, Irak und Afghanistan als Betroffene von Menschenhandel identifiziert werden. Es sind zumeist Betroffene aus westafrikanischen Ländern, insbesondere Nigeria, die Beratung in den spezialisierten Fachberatungsstellen suchen oder an diese vermittelt werden. Mit Blick auf den **Ausbeutungsort** lässt sich festhalten, dass die Mehrzahl der Betroffenen auf dem Weg ausgebeutet wurde, ein geringerer Teil bereits im Herkunftsland oder hier in Deutschland. Jedoch fand die Anwerbung meist schon im Herkunftsland statt. Dieser Umstand ist, insbesondere in einem möglichen späteren Asylverfahren, wichtig angesichts der dadurch möglichen Gefährdung der Betroffenen bei einer Rückkehr ins Herkunftsland.

Es wird auch vermehrt von Fällen berichtet, in denen der Ausbeutungsort Italien ist und der Menschenhandel dort für die Betroffenen ein Grund zur Flucht nach Deutschland war.

Einige der FBS haben spezielle Projekte und Maßnahmen starten können, die gezielt potentiell betroffene Geflüchtete in den Fokus nehmen¹.

Weitere, aus einzelnen Bundesländern und/oder Regionen zurückgemeldete Tendenzen betreffen folgende Bereiche:

Von zwei FBS aus Berlin wurde berichtet, dass sie vermehrt minderjährige Betroffene betreuen. Eine der FBS aus Berlin sowie auch eine FBS aus Frankfurt/Main berichten z.B. von einer signifikanten Zunahme von Betroffenen, die mit der *Loveboy-Methode* in die Prostitution geraten sind. Die Anwerbung fand hier meist über Chatrooms im Internet statt.

¹ Der KOK e.V. hat sich ausführlich mit dieser Fragestellung im Rahmen seines vom Diakonischen Werk geförderten Projektes *Flucht und Menschenhandel – Schutz- und Unterstützungsstrukturen für Frauen und Minderjährige* auseinandergesetzt. Vgl. hierzu https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/Projekte/KOK_PolicyPaper_2017_WEB.pdf

Für Berlin/Brandenburg wurde von der FBS ebenfalls berichtet, dass vermehrt chinesische Betroffene von sexueller Ausbeutung in der Beratung aufgetaucht sind. Die Betroffenen wurden meist in Bordellen, die zum Teil auch von chinesischen Betreiber*innen geführt werden, ausgebeutet.

Aus Mecklenburg-Vorpommern wurde insgesamt ein stark erhöhtes Fallaufkommen gemeldet. Der größere Teil der Fälle betrifft nach wie vor sexuelle Ausbeutung, aber auch Fälle von Arbeitsausbeutung haben sich prozentual gesehen vervielfacht.

Auch aus Baden-Württemberg wurde eine deutliche Zunahme an Fallzahlen berichtet. Dort betrifft der Hauptanteil Fälle von sexueller Ausbeutung mit stark steigender Tendenz von Betroffenen mit Fluchthintergrund. Die Anzahl der Fälle von Arbeitsausbeutung war nach Bericht einer FBS gleichbleibend, wobei darauf hingewiesen wurde, dass keine Finanzierung für die Arbeit mit Betroffenen von Arbeitsausbeutung absehbar ist.

Im Übrigen wurden aus der Praxis folgende Hauptherkunftsländer der Betroffenen gemeldet: Rumänien, Bulgarien, Polen, Ungarn, Westafrikanische Länder, darunter zu einem großen Teil Nigeria.

Mitwirkung von Nichtregierungsorganisationen in Koordinierungsstellen

Nach wie vor gibt es in Deutschland weder auf Bundesebene eine nationale politische Koordinierungsstelle der Bundesregierung zu Menschenhandel noch existieren auf Bundesländerebene derartige Koordinierungsstellen. Die Einrichtung einer Koordinierungsstelle auf nationaler Ebene sowie einer Berichterstattungsstelle wird, laut Aussagen der Bundesregierung/der relevanten Ministerien, diskutiert.

Der KOK ist die Koordinierungsstelle der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel (FBS).

Des Weiteren ist der KOK als Interessensvertretung der FBS und damit als Sprachrohr der Praxis für die Anliegen der Betroffenen in verschiedenen Gremien auf Bundesebene vertreten. Zu nennen sind hier die verschiedenen Bund-Länder-Arbeitsgruppen (B-L-AG):

B-L-AG Menschenhandel, B-L-AG Menschenhandel/Arbeitsausbeutung sowie B-L-AG Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung und Gewalt (diese hatte bislang zudem verschiedene Unterarbeitsgruppen, z.B. zum Thema Kinderhandel).

Ein nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels existiert nicht.

Empfehlungen:

- Erarbeitung einer umfassenden nationalen Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels und zur Durchsetzung der Rechte der Betroffenen. Diese muss alle Formen des Menschenhandels und der Ausbeutung berücksichtigen.
- Einrichtung einer politischen Koordinierungsstelle mit einer umfassenden Zuständigkeit für alle Formen der Ausbeutung.
- Einrichtung einer unabhängigen nationalen Berichterstattungsstelle, unter Beteiligung der Zivilgesellschaft, zu allen Formen des Menschenhandels. Die Unabhängigkeit der Be-

richterstattungsstelle sollte gesetzlich festgehalten werden. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten sollten klar geregelt sein, um sie von politischen Organen oder anderen Interessensvertretung abzugrenzen und eine sinnvolle Ergänzung zu bilden.

- Die Vernetzung und Koordinierung der spezialisierten Fachberatungsstellen durch den KOK ist ein wichtiger Teil der zivilgesellschaftlichen Arbeit zur Unterstützung der Betroffenen. Notwendig ist es, diese Arbeit weiterhin zu unterstützen.

In Bezug auf das Thema Menschenhandel im Kontext von Flucht/Asyl gibt es folgende Empfehlungen:

- Bundesweit müssen Vorgaben zu einer systematischen Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Personengruppen, einschließlich Betroffenen von Menschenhandel, entwickelt werden.
- Ein umfassendes Informieren Asylsuchender über ihre Rechte und die Konsequenzen von Fluchtgründen auf das Asylverfahren muss trotz der evtl. verkürzten Asylverfahrensdauer möglich sein.
- Bundesweite Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für alle relevanten Akteure, um Betroffene von Menschenhandel auch bereits vor der Anhörung zu erreichen und über ihre Rechte zu informieren.
- Schaffung niedrigschwelliger Angebote für Geflüchtete. Die Entwicklungen in der Unterstützungsstruktur für Betroffene von Menschenhandel zeigen, dass Maßnahmen, wie z.B. Frauencafés, dazu beitragen, Vertrauen zu geflüchteten Frauen aufzubauen und Kontakt zu Betroffenen von Menschenhandel zu schaffen.

B. Bereichsübergreifende Fragen

Geschlechtergleichstellung (Artikel 1.1.b, 5.3 und 17)

2. Welche konkreten Maßnahmen werden in Ihrem Land unternommen, um die Geschlechterdimension des Menschenhandels anzugehen und Geschlechtergleichstellung in die politischen Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung von Menschenhandel und zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Opfern einzubeziehen, einschließlich durch die Ermächtigung von Frauen und Mädchen?

Antwort KOK:

Nach aktuellem Kenntnisstand des KOK gibt es keine konkreten Maßnahmen, die sich auf die Geschlechterdimension des Menschenhandels beziehen.

Insgesamt wird in Deutschland nach wie vor sehr stark differenziert zwischen den verschiedenen Formen von Menschenhandel und Ausbeutung und den verschiedenen Betroffenengruppen. Dabei gibt es häufig stereotype Zuordnungen. Bisher sind es überwiegend männliche Betroffene, die mit Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung und schwerer Arbeitsausbeutung in bestimmten Branchen in Verbindung gebracht werden. Von Menschenhandel betroffene Frauen werden eher dem Bereich der sexuellen Ausbeutung zugeordnet. Dies führt dazu, dass Frauen häufig nicht als Betroffene anderer Ausbeutungsformen

wahrgenommen und somit in Beratungs- und Unterstützungsangeboten kaum adressiert werden. Auch wenn die bislang einzige fundierte Statistik auf nationaler Ebene zu Menschenhandel – das Bundeslagebild BKA – diese Zuordnung widerspiegelt und die meisten Betroffenen von sexueller Ausbeutung tatsächlich weiblich sind, entspricht die strikte Zuordnung dennoch nicht der Realität und den Erfahrungen der FBS. Frauen sind ebenfalls von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung und anderen Ausbeutungsformen betroffen. Ebenso gibt es männliche Betroffene von sexueller Ausbeutung.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen nach wie vor, dass die meisten Maßnahmen diesen genderstereotypen Zuordnungen zumindest teilweise folgen, z.B. wenn die Finanzierung einer FBS der Beratung von Frauen gilt, dies dann aber den Bereich Arbeitsausbeutung ausschließt. Spezifische Maßnahmen und politische Strategien zur Identifizierung weiblicher Betroffener von Arbeitsausbeutung sind – abgesehen von den Angeboten der FBS und einiger gewerkschaftsnaher Beratungsstellen – bisher nicht bekannt.

Der KOK hat sich mit diesem Thema ausführlich beschäftigt und die Studie *Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung und schwere Arbeitsausbeutung von Frauen – ein nicht gesehenes Phänomen* im Jahr 2016 erarbeitet². Zusätzlich fand ein gemeinsames Fachgespräch zum Thema von Brot für die Welt und dem KOK statt³.

In Bezug auf Menschenhandel im Kontext von Flucht sind die entwickelten Mindeststandards zum Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften⁴ relevant, da diese konkret die Geschlechterdimension adressieren. Diese wurden im Sommer 2017 aktualisiert und auf alle Gruppen von Flüchtlingen erweitert. Dennoch sehen die Standards noch immer vor, dass insbesondere für Frauen, wenn diese möglicherweise von Menschenhandel betroffen sind, spezielle Schutzstandards in den Unterkünften notwendig sind. Diese Schutzstandards wurden in einigen Bundesländern umgesetzt⁵.

Empfehlungen:

- Menschenhandel und Ausbeutung müssen ganzheitlich betrachtet werden, genderstereotype Zuordnungen und Aufteilungen, auch bei Behörden, Ministerien und bei zivilgesellschaftlichen Akteuren, müssen aufgebrochen und zukünftig vermieden werden.
- Gendersensible Unterstützungsmaßnahmen sind notwendig, diese sollten aber ebenfalls stereotype Zuordnungen vermeiden, um alle Betroffenen zu erreichen und bedarfsgerecht unterstützen und schützen zu können.
- Verstärkte Information und Sensibilisierung ist notwendig zu den Themen: Menschenhandel und Arbeitsausbeutung, Arbeits- und weitere Rechte für weibliche potentiell Betroffene, insbesondere für eher unregulierte, schwer zugänglichen Branchen wie Privat-

² https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/Publikationen_KOK/KOK_Studie_MH_A_Frauen.pdf

³ <http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/termine/news/fachgesprach-menschenhandel-zur-arbeitsausbeutung-von-frauen/>

⁴ <http://www.gewaltschutz-gu.de/>

⁵ http://www.gewaltschutz-gu.de/weitere_materialien/gewaltschutzkonzepte_berichte_und_andere_veroeffentlichungen/

haushalte, Au Pair oder (private) Pflege.

- Insgesamt ist ein gendersensibler Ansatz bei allen Akteuren im Bereich der Unterstützung der Betroffenen und der Bekämpfung des Menschenhandels notwendig, um stereotypes Vorgehen zu vermeiden.

Nichtdiskriminierung (Artikel 3)

3. Welche Maßnahmen werden unternommen um sicherzustellen, dass Opfer von Menschenhandel, die ethnischen Minderheiten angehören, Zugang zu den im Übereinkommen aufgeführten Rechten haben.
4. Welche konkreten Maßnahmen werden unternommen um sicherzustellen, dass Opfer von Menschenhandel, die illegale Einwanderer oder Wanderarbeitnehmer sind, als solche erkannt werden und Zugang zu den im Übereinkommen vorgesehenen Rechten haben?
5. Welche Maßnahmen bestehen um sicherzustellen, dass männliche Opfer von Menschenhandel erkannt werden und die im Übereinkommen vorgesehene Unterstützung und den vorgesehenen Schutz erhalten, einschließlich sicherer Unterbringung?

Antwort KOK:

Zu Nr. 3 und 4

Spezielle Maßnahmen der FBS, die sich insbesondere an ethnische Minderheiten oder illegalisierte Migrant*innen richten, werden unserer Kenntnis nach nicht durchgeführt.

Die im KOK organisierten FBS gestalten ihre Beratungsangebote bewusst so, dass sie niedrigschwellig für alle Betroffenen, also auch für Angehörige ethnischer Minderheiten oder Personen ohne Aufenthaltstitel, zugänglich sind. Sie orientieren sich an innerhalb der KOK-Vernetzung entwickelten Qualitätskriterien. Wichtige Maßnahmen der Beratungsstellen sind hier Sprachmittler*innen und kulturelle Mediator*innen, die in den FBS arbeiten bzw. von ihnen zu Fällen hinzugezogen werden. Auch Flyer und Informationsmaterial in verschiedenen Sprachen und/oder auf Analphabet*innen zugeschnittenes Material, das mit Piktogrammen und Bildern arbeitet, werden verwendet und z.B. bei der aufsuchenden Arbeit verteilt.

Die im KOK organisierten FBS haben sich auf vier verschiedene Leitmotive verständigt, die Bestandteil ihres Selbstverständnisses sind und damit auch Richtschnur für ihr professionelles Arbeiten. Dazu gehört der antidiskriminierende, antirassistische und antisexistische Ansatz.

Strategien und Maßnahmen, die eventuelle spezielle Bedürfnisse von ethnischen Minderheiten angemessen berücksichtigen, können auf Grund eingeschränkter Ressourcen häufig weder entwickelt noch durchgeführt werden, auch wenn deren Notwendigkeit durchaus bekannt ist.

Seitens der Praxis wird darauf verwiesen, dass sich für Angehörige mancher Minderheiten die Situation teilweise verschärft hat: Dies ist insbesondere der Fall für Angehörige der eth-

nischen Minderheit der Roma aus dem ehemaligen Jugoslawien, aber auch für Betroffene von Menschenhandel aus anderen, aufgrund der Verschärfungen in der Migrationsgesetzgebung für „sicher“ erklärten Herkunftsländern. Diese Personengruppen können als besonders gefährdet erachtet werden, Opfer von Ausbeutung und Gewalt zu werden. Die gesetzlichen Änderungen in Deutschland im Rahmen der verschiedenen Asylpakte führten dazu, dass geflüchtete Menschen aus so genannten „sicheren Herkunftsländern“ in Aufnahmeeinrichtungen verbleiben müssen. Dies führt zu einer Trennung von der übrigen Bevölkerung und erschwert damit auch die Erreichbarkeit von staatlich unabhängigen Beratungsstellen. Es ist in keinsten Weise sichergestellt, dass Geflüchtete, deren Herkunftsland für „sicher“ erklärt wurde, Zugang zu ihren Rechten erhalten, wenn sie Opfer von Menschenhandel werden oder geworden sind.

Für Betroffene ohne Aufenthaltstitel besteht weiterhin das Problem der Meldepflicht öffentlicher Stellen nach § 87 Aufenthaltsgesetz.

Zu Nr. 5

Maßnahmen, die insbesondere auf eine Identifizierung von männlichen Betroffenen sexueller Ausbeutung oder anderen Ausbeutungsformen abzielen, sind dem KOK nicht bekannt. Es gibt vereinzelt Beratungsstellen für männliche Prostituierte in Deutschland.⁶ Angebote, wie beispielsweise die Berliner Beratungsstelle *Hilfe für Jungs*, die sich auch explizit an (junge) männliche Betroffene von sexueller Ausbeutung und Gewalt richten, gibt es allerdings andernorts kaum.

In Bezug auf die Beratung, Unterstützung und Unterbringung männlicher Betroffener von Menschenhandel/Arbeitsausbeutung gibt es regionale Unterschiede. Beratung und Unterstützungsangebote gibt es bereits zum Teil in einigen Bundesländern, bspw. durch die gewerkschaftsnahen Beratungsstellen.

Diese haben jedoch meist einen Fokus auf Arbeitsausbeutung und in diesem Zusammenhang häufig einen Schwerpunkt auf arbeitsrechtlicher Beratung, und nur vereinzelt auch auf Menschenhandel. Sie sind nicht genderspezifisch ausgerichtet, orientieren sich zum Teil jedoch an traditionell männlich dominierte Branchen wie der Baubranche oder der Transport- und Logistikbranche.

Von den im KOK organisierten FBS richten einige ihre Beratungsangebote auch an Männer. Dies geschieht zum Teil bewusst, häufig werden aber auch männliche Betroffene von Menschenhandel nur aus Mangel an alternativen Beratungsangeboten von den FBS beraten. Insgesamt kann festgehalten werden, dass Beratungs- und Unterstützungsangebote für männliche Betroffene längst nicht ausreichend und flächendeckend sind.

Bei der Unterbringung von männlichen Betroffenen gibt es ebenfalls große Defizite. Der KOK hat am 18.10.2017 eine Studie⁷ zur Unterbringung von Betroffenen von Menschenhandel

⁶ Vgl. <https://www.prostituiertenschutzgesetz.info/beratungsstellen/>

⁷ Czarnecki, D. (2017), *Unterbringung von Betroffenen von Menschenhandel in Deutschland – geSICHERt?*, Hrsg. KOK, <https://www.kok-gegen->

veröffentlicht. Wesentliches Ergebnis ist, dass weder die adäquate Unterbringung von Frauen noch von Männern und Kindern, die von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen sind, in Deutschland gesichert ist. Die Studie untersuchte auch die Situation von Männern: In keinem Bundesland in Deutschland gibt es spezielle Unterkünfte für männliche Betroffene des Menschenhandels. Aufgrund fehlender Alternativen sind FBS in der Praxis auf Einzelfalllösungen angewiesen (siehe hierzu Antwort zu Frage 35).

Empfehlungen:

- Sichere und ausreichende Finanzierung FBS, um auch weiterhin niedrigschwellige Arbeit anbieten und weiter ausbauen zu können und auch verstärkt ethnische Minderheiten zu erreichen.
- Finanzierung von speziellen Informationsmaterialien, die auf verschiedene Zielgruppen zugeschnitten werden können.
- Gesicherte Finanzierung für ausreichend Sprach- und Kulturmittler*innen in der Beratung.
- Unterstützung und Finanzierung von Beratungsstellen, die sich auch oder insbesondere an männliche Betroffene von Menschenhandel richten bzw. ihr Angebot auch auf männliche Betroffene ausweiten möchten.
- Abschaffung der Meldepflicht öffentlicher Stellen nach § 87 Aufenthaltsgesetz.

Ausbildung entsprechender Fachkräfte (Artikel 10 und 29)

6. Bitte beschreiben Sie, wie der Bedarf an der Ausbildung von Fachkräften im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels ermittelt und gedeckt wird, und machen Sie Angaben hinsichtlich der Kategorien von Mitarbeitern, die eine derartige Ausbildung erhalten, der Inhalte und Schwerpunkte der Ausbildung, der für die Ausbildung bereitgestellten Mittel, sowie dazu, ob es sich um eine verpflichtende oder freiwillige Ausbildung handelt. Falls die Auswirkung der Ausbildung ausgewertet wurde, machen Sie bitte detaillierte Angaben.

Antwort KOK:

Dem KOK ist nicht bekannt ob und wie der Bedarf an Ausbildung von Fachkräften ermittelt und gedeckt wird.

Meist sind die Mitarbeiter*innen der FBS Sozialpädagog*innen, Sozialarbeiter*innen oder Psycholog*innen, eine spezielle Ausbildung für den Bereich Menschenhandel gibt es nicht. Vereinzelt bieten Fachhochschulen und Universitäten themenspezifische Kurse an, wie z.B. an der Alice-Salomon-Fachhochschule in Berlin das Seminar *Kriminologie und Strafrecht: Prostitution und Menschenhandel*⁸ im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit.

menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/Publikationen_KOK/KOK_Studie_Unterbringung_2017_18_10..pdf

⁸ <https://www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/aktuelles/pressemitteilungen/2017/pressemitteilung.592288.php>

Der KOK hat ein Handbuch entwickelt, welches insbesondere Mitarbeiter*innen der FBS in der Einarbeitungsphase unterstützen soll.⁹ Dieses Handbuch wird vom KOK regelmäßig aktualisiert.¹⁰

Die Mitarbeiter*innen der FBS bilden sich häufig selbst fort, bspw. zu rechtlichen und thematischen Entwicklungen oder auch zu methodischen Entwicklungen der sozialen Arbeit. Die Mittel und die zeitlichen Ressourcen für die Fortbildung der Mitarbeiter*innen sind jedoch in vielen FBS äußerst knapp.

Der KOK bietet zudem einmal jährlich ein Fortbildungs- und Vernetzungstreffen an, bei dem jeweils zu einem spezifischen Thema informiert und fortgebildet wird.

Insgesamt wird von den FBS festgestellt, dass die kontinuierliche Fortbildung, Schulung und Sensibilisierung der Fachkräfte, die mit Betroffenen von Menschenhandel zu tun haben, unbedingt notwendig ist. Zu nennen sind hier bspw. die Polizei, Jurist*innen, Sozialpädagog*innen an Schulen, Lehrer*innen, Mitarbeiter*innen von Ausländerbehörden, Bundesgrenzschutz, Jugendämtern, Einrichtungen und Unterkünften für Geflüchtete, des BAMF sowie anderer Beratungsstellen, die thematische Überschneidungen mit den spezialisierten FBS haben.

Von den FBS werden regelmäßig Schulungen für verschiedene Berufsgruppen durchgeführt, z.B. für Polizist*innen, Multiplikator*innen, Mitarbeiter*innen und Sonderbeauftragte für Menschenhandel des BAMF, Botschaftsangehörige und weitere. Zum Teil werden auch in den Bundesländern Fortbildungen für Fachkräfte in den Unterkünften für Geflüchtete angeboten oder konzipiert. Dieses Angebot ist abhängig von den Kapazitäten der FBS und der Nachfrage. ECPAT führt regelmäßig Schulungen zum Thema Handel mit und Ausbeutung von Kindern für verschiedene Berufsgruppen durch.

Wichtige Inhalte der Schulungen sind aus Sicht der Praxis neben rechtlichen Grundlagen auch die Themen kulturelle Hintergründe der Betroffenen, Rechte der Betroffenen, Indikatoren/Erkennung von Menschenhandel, bestehende Hilfestrukturen und deren Angebote sowie das Thema Trauma bei Betroffenen.

Insgesamt ist aber die Sensibilisierung und Schulung der relevanten Berufsgruppen zu den Themen Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland nach wie vor noch nicht systematisch und ausreichend. Dies trifft insbesondere auf Arbeitsausbeutung sowie in noch größerem Maße auf weitere Ausbeutungsformen zu.¹¹ Hier sind dringend mehr und umfassendere

⁹ <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/publikationen/news/handbuch-zur-aus-und-fortbildung-und-qualitaetssicherung-fuer-fachberatungsstellen-fuer-betroffene-von-frauen-menschenhandel/>

¹⁰ https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/kok-informiert/detail/news/aktualisierung-handbuch-zur-aus-und-fortbildung-und-qualitaetssicherung-fuer-fachberatungsstellen-fuer-betroffene-von-frauen-menschenhandel-1/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=4ef1fc6fb2cb1b7c24b0f978bb11f339

¹¹ Vgl. hierzu in ausführlicher Darstellung *Die Umsetzung ausgewählter OSZE-Verpflichtungen zu Menschen-*
Seite 10 | 57

Schulungen nötig.

Zudem gibt es Berichte aus der Praxis, wonach zum Teil die allgemeinen Staatsanwaltschaften und nicht explizite Sonderdezernate der Staatsanwaltschaften für bestimmte Formen von Menschenhandel zuständig sind. Dies führt dann bspw. dazu, dass ein/e Staatsanwält*in nur einmal im Berufsleben einen Fall von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung zu bearbeiten hat und hier die notwendigen spezifischen Kenntnisse fehlen.

Positiv festzuhalten ist, dass sich die Zahl der Schulungen zumindest bei Mitarbeiter*innen des BAMF, hier besonders der Sonderbeauftragten für Menschenhandel, erhöht hat.

Schulungen zum Themenbereich minderjährige Betroffene sind sehr wichtig, da diese Betroffenen noch einmal besondere Unterstützung benötigen. Verschiedene Schulungsmodelle werden inzwischen in kleinem Umfang angeboten: Multiprofessionelle Workshops, Fachtage, Inhouse-Schulungen für einzelne Einrichtungen sowie Webinare. Sie finden häufig im Rahmen von Projekten statt, z.B. im von ECPAT und dem BMFSFJ geförderten Projekt *Schulungen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung* in Deutschland oder im EU-Projekt *ReACT – Reinforcing Assistance to Child Victims of Trafficking*, ko-finanziert von ECPAT-Gruppen in fünf EU-Ländern (Belgien, Niederlande, Großbritannien, Frankreich und Deutschland).

Die Flächendeckende Schulung von Mitarbeiter*innen in Jugendämtern und Jugendhilfeeinrichtungen findet allerdings bisher noch nicht statt; dabei sind sie für minderjährige Betroffene in Deutschland oft die ersten zentralen Handlungsakteure. Es fehlt derzeit auch eine Fortbildung zu Handel mit Kindern der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach § 8a SGB VIII, die beim Jugendamt und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe angesiedelt ist und bei Gefährdungseinschätzung bei Kindeswohlgefährdung beratend tätig wird¹².

Empfehlungen:

- Finanzierung von Fortbildungen für Mitarbeiter*innen von spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel
- Aufnahme des Themas in die Ausbildungscurricula der einschlägigen Berufsgruppen (z.B. Jurist*innen, Strafverfolgungsbehörden, Mitarbeiter*innen von Behörden, Polizist*innen etc.), um zumindest Grundkenntnisse zum Thema Menschenhandel zu vermitteln
- Regelmäßige, soweit möglich verpflichtende Fortbildungen innerhalb der Justiz, Strafverfolgung sowie Bundespolizei und Zoll.
- Regelmäßige Schulungen für reguläre Anhörer*innen und Entscheider*innen in Asylverfahren

rechten und Demokratie in Deutschland – Unabhängiger Evaluierungsbericht anlässlich des deutschen OSZE-Vorsitzes 2016, DIMR, 2016, S. 80 ff.

¹² Dazu ist im § 8b Abs. 1 SGB VIII bestimmt: „Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“

- Fortbildungen von Staatsanwaltschaften, die für Menschenhandel zuständig sind; hier insbesondere auch zum Thema Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung und zu weiteren Ausbeutungsformen
- Angliederung der Zuständigkeit für Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung bei Sonderdezernaten der Staatsanwaltschaften
- Schulungen von Fachkräften der Jugendämter und Jugendhilfeeinrichtungen

Sondermaßnahmen hinsichtlich Kindern (Artikel 5, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 28 und 30)

7. Bitte beschreiben Sie, ob und wie Kinderhandel in Ihrem Land gezielt in Angriff genommen wird. Falls es federführende Institutionen für den Kampf gegen Kinderhandel oder ein spezielles nationales Verweisungsverfahren für Opfer von Kinderhandel gibt, machen Sie hierzu bitte detaillierte Angaben.

Antwort KOK:

Es gibt bisher kein nationales Verweisungsverfahren für Opfer von Kinderhandel.

Aktuell arbeitet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend an der Veröffentlichung des Bundeskooperationskonzeptes *Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern*, erstellt vom BMFSFJ und ECPAT Deutschland e.V., mit Unterstützung des KOK, gemeinsam mit Expert*innen sowie Fachkräften aus der Praxis.

Das Bundeskooperationskonzept versteht sich als bundesweite Empfehlung zur Entwicklung eines neuen bzw. der Erweiterung eines bestehenden Kooperationsmechanismus der Länder. Es gibt Aufschluss über definitorische Abgrenzungen, rechtliche und politische Rahmenbedingungen, bezieht sämtliche Ausbeutungsformen des Menschenhandels mit ein, benennt potentielle Kooperationspartner*innen sowie Zuständigkeiten und Arbeitsabläufe.¹³

Im Bereich der Sensibilisierung für die Problematik Handel mit und Ausbeutung von Kindern gibt es weder auf Bundes- noch auf Bundesländerebene Aktivitäten oder Kampagnen.

In den Landeskriminalämtern gibt es, außer in Berlin, keine Spezialkommissariate zu Handel mit Minderjährigen.

Es haben sich in einzelnen Bundesländern, jedoch noch sehr begrenzt, bereits Runde Tische zum Thema Kinderhandel gebildet:

Beispiel Niedersachsen/Hannover

Die FBS Kobra hat im fachlichen Austausch mit der Koordinierungsstelle Kinderschutz und frühe Hilfen der Landeshauptstadt Hannover seit 2015 kontinuierlich und fortdauernd daran gearbeitet, ein regionales Netzwerk zum Thema Kinderhandel ins Leben zu rufen.

Ziel ist es, die Sensibilisierung und Vernetzung von Fachkräften im Bereich Kinderhandel zu fördern. Hierbei werden sämtliche Formen des Menschenhandels einbezogen, wie bei-

¹³ Zu weiteren Details und zum geplanten Verfahren zur Unterstützung bei der Umsetzung verweisen wir auf den Bericht der Bundesregierung.

spielsweise Zwangsprostitution und Zwangsarbeit, aber auch andere Ausbeutungsformen wie erzwungene Betteltätigkeit, die Ausnutzung strafbarer Handlungen oder die unfreiwillige Entnahme von Organen. An den Treffen teilgenommen haben bislang neben Vertreter*innen der Beratungsstellen auch Expert*innen vom Kommunalen Sozialdienst LHH, des Jugendschutz LHH, des Kinderschutz-Zentrum Hannover, des Integrationsmanagement LHH, der Koordinierungsstelle Zuwanderung Osteuropa LHH, der Polizei u.a.

Das letzte Treffen fand am 28.02.2018 statt.

Beispiel Nürnberg

Seit 2017 wird in Nürnberg ein Arbeitskreis (AK Menschenhandel) aufgebaut, der die relevanten Akteure zum Thema Menschenhandel zusammenbringt. Gefördert wurde der Aufbau bisher vom Bundesprogramm des BMFSFJ „Willkommen bei Freunden“ – Bündnisse für junge Flüchtlinge. Ab Herbst 2018 geht die Federführung über an das Nürnberger Menschenrechtsbüro. Schwerpunkte des AKs sind Identifizierung und Schutz von Betroffenen von Menschenhandel, mit einem Fokus auf minderjährige Betroffene und Menschenhandel im Kontext von Asyl. Teilnehmer*innen sind u.a. die Stadtverwaltung, das Menschenrechtsbüro, die Fachstelle für Flüchtlinge sowie Staatsanwaltschaft und Polizei, BAMF, IOM, UNHCR, die FBS Jadwiga, das Bayerische Rote Kreuz, die Johanniter sowie weitere Sozialberatungen und Jugendhilfeeinrichtungen. Schwerpunkte der Arbeit 2018 sind die Weiterentwicklung von lokalen Schutzstrukturen, u.a. durch Fortbildungen für Fachkräfte im Asylbereich.

Empfehlungen:

- Weiterfinanzierung der Netzwerktreffen von ECPAT
- Einrichtung von weiteren Runden Tischen zum Thema Ausbeutung von Kindern bundesweit
- Implementierung des Bundeskooperationskonzepts *Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern* in allen 16 Bundesländern
- Spezialkommissariate der Polizei in allen Bundesländern, entsprechend dem Modell in Berlin
- Sensibilisierungsarbeiten in Schulen und Jugendeinrichtungen von professionellen Fachberatungsstellen und Finanzierung entsprechender Projekte
- Sensibilisierung von Mitarbeiter*innen der Jugendämter und Jugendhilfeeinrichtungen

8. Welche praktischen Maßnahmen werden zur Verringerung der Gefährdung von Kindern durch Menschenhandel und zur Errichtung eines für sie schützenden Umfeldes¹⁴ unternommen, einschließlich durch:

¹⁴ Das von UNICEF unterstützte Konzept eines schützenden Umfeldes umfasst acht wesentliche Elemente:

- Schutz der Rechte des Kindes vor schädlichen Einstellungen, Traditionen, Gewohnheiten, Verhaltensweisen und Gebräuchen;
- Staatliches Engagement für sowie Schutz und Verwirklichung der Rechte des Kindes;
- offener Diskurs über und Verpflichtung gegenüber Themen des Kinderschutzes;

- a. Sicherstellung der Registrierung aller Kinder bei der Geburt, insbesondere von sozial schwachen Gruppen;
- b. Schaffung eines Bewusstseins für den Menschenhandel durch Bildung;
- c. Ausbildung von Fachkräften, die mit Kindern arbeiten.

Antwort KOK:

Zu a.

Bei der Geburt eines Kindes in Deutschland erfolgt die Registrierung des neugeborenen Kindes beim örtlich zuständigen Standesamt. Bei unklaren Dokumenten der Eltern gestaltet sich die Zusammenarbeit bei der Ausstellung der Geburtsurkunde oder eines Passes jedoch häufig schwierig, so dass Lücken im Nachweis der Identität eines Kindes entstehen können. Im Rahmen eines vom KOK organisierten Expert*innengespräch *Austausch und erste Bestandsaufnahme zur Unterstützungsstruktur von (unbegleiteten) minderjährigen Flüchtlingen, die von Kinderhandel betroffen oder gefährdet sind*, wurde dieses Problem im Bezug auf Kinderhandel ausführlich diskutiert.

Die Teilnehmenden wiesen darauf hin, dass es Lücken bei der Registrierung von neugeborenen Kindern von Asylsuchenden gibt. Fehlende Geburtsurkunden und/oder fehlende Auszüge aus dem Geburtenregister erschweren zudem eine ausreichende medizinische Versorgung von Neugeborenen. Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat hierzu eine Information veröffentlicht.¹⁵

Zu b. und c.

Aus Erfahrung verschiedener FBS und auch des ISD verfügen Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe häufig über nur sehr wenige bzw. keine ausreichenden Kenntnisse zum Thema Handel mit Kindern und zu den spezifischen Schutzbedürfnissen betroffener Kinder.

Es gibt in Deutschland bisher aber kein flächendeckendes System der Aus- und Fortbildung von Fachkräften zu dem Thema.

Bei von Menschenhandel betroffenen Minderjährigen greift das Kinderschutzsystem, bei dem die Akteure nach bestimmten gesetzlichen Vorgaben handeln müssen. Dieses kann jedoch in vielen Fällen nicht der speziellen Situation der von Menschenhandel betroffenen Minderjährigen angemessen entsprechen.

Aufgrund fehlenden Wissens zum Thema Handel mit und Ausbeutung von Kindern werden

-
- Entwurf und Umsetzung von Gesetzgebung zum Schutz;
 - die Kapazitäten derer, die sich um Kinder, Familien und Gemeinschaften kümmern, um Kinder zu schützen;
 - Lebenskompetenzen, Wissen und Teilhabe von Kindern;
 - Einrichtung eines Systems zur Überwachung und Meldung von Missbrauchsfällen;
 - Programme und Dienste, die es Opfern von Kinderhandel ermöglichen, sich zu erholen und wiedereinzugliedern.

¹⁵ Vgl. DIMR, 2016, *So registrieren Sie Ihr neugeborenes Kind – Informationen für Geflüchtete*, zu beziehen unter: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/so-registrieren-sie-ihr-neugeborenes-kind/>

Betroffene häufig nicht identifiziert was dazu führen kann, dass in der Folge die Gefährdung nicht richtig eingeschätzt wird und keine entsprechenden Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Bei Handel mit Kindern spielen bestimmte Sicherheitsaspekte eine Rolle. Zudem sind die Betroffenen häufig traumatisiert und benötigen daher entsprechend spezialisierte Betreuung und Beratung. Auch die Unterbringung entspricht meist nicht den Bedürfnissen der Betroffenen, da sie in den allgemeinen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt.¹⁶

Es bedarf verstärkter Maßnahmen zur Schaffung eines Bewusstseins für das Thema Menschenhandel mit Minderjährigen. Sowohl innerhalb der Unterstützungsstruktur – also für Mitarbeiter*innen von Jugendämtern und Jugendhilfeeinrichtungen, von Behörden, von Polizei und Justiz sowie von weiteren Beratungsstellen – als auch bei potentiell Betroffenen selbst.

Hierzu gibt es bereits verschiedene Ansätze:

Der ISD/Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (DV) hat in den letzten Jahren verschiedene Fortbildungen zum Thema Kinderhandel in Fachveranstaltungen insbesondere für Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe angeboten, um das Thema als Kindeschutz Aufgabe zu verorten.

ECPAT führt regelmäßig Netzwerkworkshops auf regionaler Ebene durch, bei der relevante Akteure zusammenkommen und zum Thema Menschenhandel mit Minderjährigen fortgebildet werden und sich vernetzen. Zusätzlich bietet ECPAT Webinare zum Thema an, bei denen jeweils bestimmte Zielgruppen geschult werden können, bspw. Anwält*innen, Vormünder etc. Zudem werden kinderfreundliche und altersgerechte Materialien erstellt, z.B. eine Informationsbroschüre sowie ein dazugehöriges Video *Ich brauche Hilfe!*, das in 13 Sprachen veröffentlicht wurde und neben wichtigen allgemeinen Informationen auch Kontakte von Beratungsstellen und Helpelines enthält.

Auch die spezialisierten FBS haben Angebote, die diese Lücken schließen sollen: Einige FBS führen schon seit einigen Jahren Schulungen und Aktionen durch bzw. erstellen Materialien, um potentiell Betroffene zu informieren. Hierbei wird insbesondere das Thema *Loverboys* und Gefahren im Internet behandelt. Zu nennen sind hier bspw. IN VIA oder FiM, die Workshops zur Aufklärung an Schulen anbieten. Einige FBS haben spezielle Kampagnen, Angebote oder Materialien entwickelt zu diesem Thema. Beispiele sind hier u.a. die FBS Kobra aus Hannover, die verschiedene Materialien (z.B. den Film *Was tust du aus Liebe*) erstellt haben, mit denen ebenfalls Informationsveranstaltungen durchgeführt werden. Ein weiteres Beispiel ist die Mitternachtsmission Heilbronn mit ihrem Präventionsangebot RESPEKT, das an Schulen, in verschiedenen Jugendgruppen und für Fachkräfte, die mit Jugendlichen zu tun haben, Workshops und Seminare zur Aufklärung, u.a. zum Thema *Loverboys* und zu dem bestehenden Unterstützungssystem durchführt.

Empfehlungen:

¹⁶ Vgl. *Unterbringung von Betroffenen von Menschenhandel geSICHERt?*, Hrsg. KOK, 2017, S. 14 f.

- Alle relevanten Akteure, die mit (auch potentiell) betroffenen Minderjährigen zu tun haben, müssen umfassend zum Thema Menschenhandel mit Minderjährigen sensibilisiert und informiert sein. Dies gilt aufgrund des staatlichen Schutzauftrages insbesondere für Mitarbeiter*innen der Jugendämter und Jugendhilfeeinrichtungen inklusive der „insoweit erfahrenen Fachkraft“.
- Es sollten Handlungsorientierungen für Mitarbeiter*innen der Jugendämter erarbeitet werden, die das Thema Handel mit und Ausbeutung von Kindern beinhalten.
- Aufklärungsbedarf besteht sowohl bei Beratungseinrichtungen für die Belange von Kindern als auch bei Kinderhilfswerken sowie bei Mitarbeiter*innen in den Unterkünften und ggf. weiteren Akteuren.
- Hierfür müssen ausreichend Schulungsmöglichkeiten geschaffen werden, d.h. FBS, NGOs und andere Organisationen, die Schulungen anbieten, müssen dazu ausreichend Ressourcen zur Verfügung haben.
- Die weiteren Ausbeutungsformen wie Ausbeutung der Bettelei oder das Ausnutzen von strafbaren Handlungen müssen in den Schulungen berücksichtigt werden.

9. Bitte beschreiben Sie, welche Methoden angewandt werden, um das Alter eines vermeintlichen Opfers von Menschenhandel zu überprüfen, bei dem das Alter unklar ist oder es Anhaltspunkte darüber gibt, dass es sich bei der Person um ein Kind handelt. Würde eine solche Person bis zur abschließenden Überprüfung des Alters als Kind erachtet werden?

Antwort KOK:

Mit der Einfügung des § 42f in das SGB VIII sind verbindliche Vorgaben in Form einer Regelung zum Verfahren der Altersfeststellung gesetzlich verankert worden. Maßstäbe für die Altersfeststellung sind das Kindeswohl, die Achtung der Menschenwürde und die körperliche Integrität.¹⁷

Das Jugendamt hat im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme einer ausländischen Person deren Minderjährigkeit anhand von Ausweispapieren oder ähnlichen Dokumenten, aus denen das Alter der Person eindeutig hervorgeht, festzustellen bzw. hilfsweise mittels einer „qualifizierten Inaugenscheinnahme“ das Alter einzuschätzen. Außerdem soll sich das Jugendamt weiterer Möglichkeiten, wie der Beiziehung eventuell vorhandener Dokumente oder anderer Beweismittel, Auskünften jeder Art, Anhörung von Beteiligten, Befragung von Zeug*innen und Sachverständigen bedienen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeug*innen einholen, die nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhaltes erforderlich sind.

Eine „qualifizierte Inaugenscheinnahme“ umfasst neben der Bewertung des äußeren Erscheinungsbildes auch die Würdigung und Bewertung des Gesamteindrucks durch die im

¹⁷ Vgl. *Handlungsempfehlung zum Umgang mit unbegleiteten Flüchtlingen*, Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2017, S. 36 ff

http://www.bagljae.de/downloads/128_handlungsempfehlungen-zum-umgang-mit-unbge.pdf

Erstgespräch erhaltenen Informationen zum Entwicklungsstand¹⁸. Zu der Inaugenscheinnahme gibt es jedoch keine bundesweit geltenden Standards. Dies soll sich durch das geplante, oben erwähnte Bundeskooperationskonzept verbessern.

In Zweifelsfällen hat das Jugendamt auf Antrag des/der Betroffenen oder seines/ihrer Vertreters oder von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung zur Alterseinschätzung der mutmaßlich minderjährigen ausländischen Person zu veranlassen (§ 42f Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).

Eine exakte Bestimmung des Lebensalters ist weder auf medizinischem, psychologischem, pädagogischem noch auf anderem Wege möglich. Alle Verfahren können allenfalls Näherungswerte liefern. Es gibt einen Graubereich von ca. 1-2 Jahren.

In der Regel bleibt bis zum Abschluss der Altersfeststellung das Jugendamt der zentrale Akteur bzw. werden Betroffene in einer Clearingstelle untergebracht. Somit sollten bis zur Alterseinschätzung Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe greifen.

Empfehlungen:

- Die Altersfeststellung durch Inaugenscheinnahme sollte ausreichend sein.
- Medizinische Untersuchungen zur Altersfeststellung sind zu vermeiden, da sie ebenfalls keine genauen Erkenntnisse bringen können und unverhältnismäßige Eingriffe darstellen (z.B. Röntgenuntersuchungen oder Genitaluntersuchungen).
- Wenn eine Person nicht eindeutig volljährig ist, sollte immer von einer Minderjährigkeit ausgegangen werden.

10. Welche Schritte werden in Ihrem Land unternommen um sicherzustellen, dass die Rechte und das Wohl des Kindes¹⁹ gebührend Berücksichtigung finden, insbesondere im Hinblick auf:

- a. Identifizierung von Opfern von Kinderhandel;
- b. Bestimmung eines Vormunds, einer Organisation oder Behörde, die zum Wohle von als Opfer von Menschenhandel identifizierten unbegleiteten Minderjährigen handeln soll;
- c. Ermittlung der Familie des Kindes;
- d. Sicherstellung, dass die Identität oder Daten zur Identifizierung von Opfern von Kinderhandel nicht durch die Medien oder über andere Wege veröffentlicht werden;
- e. Zugang zu angemessener und sicherer Unterbringung, Bildung und Gesundheitsversorgung;
- f. Ausstellung von Aufenthaltsgenehmigungen für Opfer von Kinderhandel;
- g. Bereitstellung von Beratung und Informationen in einer Sprache, die das Kind verstehen kann, rechtlicher Unterstützung und kostenlosem Rechtsbeistand vor,

¹⁸ Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat für die Anwendung einen Fragebogen erstellt. Es wird empfohlen, hierzu den Fragebogen (Anlage 3: Dokumentation während der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII und Anlage 4: Prüfung der Voraussetzungen für eine (vorläufige) Inobhutnahme) zu verwenden.

¹⁹ "Das Wohl des Kindes" bedeutet, dass jede Situation aus der jeweiligen Sicht des Kindes betrachtet werden sollte, um so die Ansichten des Kindes zu berücksichtigen und die Anerkennung seiner Rechte sicherzustellen. Jedwede Entscheidung, die ein Kind betrifft, sollte daher davon geleitet sein, was angesichts seines Alters und seiner Reife das Beste für das Kind darstellt.

- während und nach dem Rechtsverfahren, einschließlich bei Ansprüchen auf Entschädigung;
- h. Bestimmung des Kindeswohls, einschließlich einer Risikobewertung vor einer etwaigen Entscheidung hinsichtlich der Rückführung von minderjährigen Opfern in ihre Herkunftsländer, und Sicherstellung der sicheren Rückkehr des Kindes im Einklang mit dem Kindeswohl;
 - i. besondere Schutzmaßnahmen für Kinder.

Antwort KOK:

Zu a. Identifizierung

Es fehlen sehr häufig Kenntnisse über Kinderhandel und spezifische Ausbeutungssituationen von Kindern, so dass die Gefährdung nicht erkannt wird und eine Gefährdungs- und Risikobewertung nicht adäquat erfolgen kann und betroffene Kinder nicht identifiziert werden.

Auch zu den weiteren Ausbeutungsformen, wie der Ausbeutung von Bettelari oder strafbaren Handlungen, besteht bisher zu wenig Aufklärung bei den Akteuren. Um Betroffene dieser Ausbeutungsformen, bei denen es sich um die Erfahrungen anderer Länder nach häufig auch um Minderjährige handelt, zu identifizieren und ihnen Schutz zu gewähren, müssen noch einmal andere Akteure sensibilisiert werden. Zu nennen ist hier bspw. die Schutzpolizei, da sie diejenigen sind, die mit Betroffenen in Kontakt kommen wenn sie z.B. wegen Diebstahls tätig werden oder bettelnde Kinder/Minderjährige aufgreifen.

Dass es sich hierbei um Betroffene von Menschenhandel handeln könnte, wird bisher häufig nicht bedacht.

Die zu Frage 8 genannten Maßnahmen verschiedener Organisationen sowie das geplante Bundeskooperationskonzept zielen auch darauf ab, die Identifizierung zu verbessern, auf die Beachtung des Kindeswohls hinzuwirken und letztlich den Schutz und die Unterstützung minderjähriger Betroffener zu verbessern.

Zu b. Bestimmung eines Vormundes

Das Familiengericht stellt das Ruhen der elterlichen Sorge fest (§ 1674 BGB), richtet eine Vormundschaft oder Pflegschaft ein und bestellt einen Vormund oder Pfleger.

Der Vormund ist der persönliche Ansprechpartner des/der unbegleiteten Minderjährigen. Daher ist es von besonderer Wichtigkeit, Vormünder zum Schutz von Kindern, die Opfer von Handel und Ausbeutung sind zu schulen.

Als gesetzliche Vertreter*innen der unbegleiteten Minderjährigen ist er/sie nur dem Wohl des Mündels verpflichtet. Bei allen seinen/ihren Tätigkeiten unterliegt er/sie nur der Aufsicht des Familiengerichts.

In der Praxis gibt es jedoch bei der Bestellung von Vormündern Lücken, weil Familiengerichte nicht zeitnah eingeschaltet werden oder dort nicht die Notwendigkeit für die Bestellung eines Vormundes festgestellt wird – auch weil die Ausbeutungssituation und/oder der Menschenhandel bzw. Anzeichen dafür als solche nicht erkannt werden. Hier ist eine Vermittlung von Kenntnissen zu Menschenhandel mit Minderjährigen bei Jugendämtern, Familienrichter*innen und Vormündern und die Zusammenarbeit der Akteure notwendig, wie sie das Kooperationskonzept des BMFSFJ vorsieht.

Zu c. Ermittlung der Familie des Kindes

Das Jugendamt oder Familiengericht kann den Internationalen Sozialdienst oder die Zentrale Behörde beim Bundesamt für Justiz einschalten, wenn Elternteile oder Familienangehörige des betroffenen Kindes sich im Ausland befinden und eine Abklärung notwendig wird. Die zuständigen Stellen/Kinderschutzbehörden im Ausland werden über die Kindeswohlgefährdung informiert und um Überprüfung der familiären Situation und fachliche Einschätzung gebeten. Dabei ist es wichtig, dass eine Abklärung zu den Umständen der Ausbeutung des Kindes und der Rolle von Familienangehörigen erfolgt.

Zudem verfügt das BKA über polizeiliche Wege der länderübergreifenden Zusammenarbeit.

Zu e. Angemessene Unterbringung

In der Regel erfolgt die Unterbringung der von Kinderhandel betroffenen Minderjährigen zunächst in der örtlichen Inobhutnahmeeinrichtung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Spezialisierte Unterbringungseinrichtungen für betroffene Minderjährige gibt es bislang nicht. Es ist daher von besonderer Wichtigkeit, dass Mitarbeiter*innen der Inobhutnahmeeinrichtungen über die spezifische Gefährdungssituation eines von Kinderhandel betroffenen Kindes bei der Aufnahme in der Inobhutnahmeeinrichtung informiert werden und dessen spezifisches Schutzbedürfnis Berücksichtigung erfahren kann.

Allgemein ist festzustellen, dass die bestehenden Unterbringungsmöglichkeiten in den allgemeinen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe den Bedürfnissen und der Situation von minderjährigen Betroffenen nicht entsprechen.

In Sonderfällen werden Minderjährige mit Zustimmung des Jugendamtes auch in einer spezialisierte Schutzwohnung untergebracht, in einem Übergangwohnheim oder als Notlösung auch mal in einer angemieteten Privatwohnung. Mädchen werden zum Teil auch in Mädchen- und Frauenhäusern untergebracht. Minderjährige, die unbegleitet aus dem Ausland nach Deutschland kommen, werden in sogenannten Clearinghäusern untergebracht, die auf deren Betreuung spezialisiert sind.

Problematisch ist häufig, dass Kinder/Jugendliche mit gravierenden Gewalt- und Ausbeutungserfahrungen oft Schwierigkeiten haben, Regeln einzuhalten. Es kann vorkommen, dass sie gewalttätig werden, Drogen konsumieren oder weglaufen. Dadurch geraten sie häufig in Konflikt mit den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen gewisse Regeln gelten. Es kann vorkommen, dass sie bei wiederholten Regelverstößen die Einrichtung verlassen müssen und auf der Straße landen.

Zu h. Bestimmung des Kindeswohls

Hierzu fehlen sehr häufig Kenntnisse über Handel mit Kindern und spezifische Ausbeutungssituationen von Kindern, so dass die Gefährdung nicht erkannt wird und eine Gefährdungs- und Risikobewertung nicht adäquat erfolgen kann (siehe a.). Zudem fehlt es an Handlungsorientierungen für Mitarbeiter*innen von Jugendämtern und Strafermittlungsbehörden zur Sicherstellung der sicheren Rückkehr des Kindes im Einklang mit dem Kindeswohl. Diese Lücke soll mit der Umsetzung des Kooperationskonzeptes des BMFSFJ geschlossen werden.

Das Jugendamt oder das Familiengericht kann im Rahmen der Kindeswohlprüfung den Inter-

nationalen Sozialdienst oder die Zentrale Behörde beauftragen, die Identität und Vorgeschichte des Kindes zu klären, Personensorgeberechtigte und Familienangehörige zu kontaktieren und ihre Situation zu prüfen. Anhand der Berichterstattung der ausländischen Stellen, kann die weitere Perspektive geklärt werden: ob eine Rückkehr in das Herkunftsland, ein Umzug in ein Drittland oder ein Verbleib in Deutschland im Interesse des Kindes und der Schutz und die weitere Unterstützung sichergestellt ist. Der Internationale Sozialdienst koordiniert und unterstützt eine Rückkehr und die weitergehende Unterstützung des Kindes und dessen Familie im Herkunftsland bzw. in einem Drittland gemeinsam mit der ausländischen Fachstelle.

Empfehlungen:

- Notwendig ist es, bedarfsgerechte, spezielle und sichere Unterbringung für minderjährige Betroffene zu schaffen und diese in die Jugendhilfe zu integrieren.
- Es muss ein multidisziplinärer Ansatz verfolgt werden.
- Soziale Integration und Ressourcenstärkung sind auch in der Unterkunft zu fördern.
- In einer Studie des KOK²⁰ werden Prinzipien für Unterbringungskonzepte vorgestellt, diese sollten diskutiert werden und ggfs. adaptiert.

C. Fragen im Zusammenhang mit bestimmten Artikeln

Definitionen (Artikel 4)

13. Sind bei der Identifizierung und Verfolgung von Fällen von Menschenhandel mit dem Ziel, Arbeits- oder Dienstleistungen zu erzwingen, oder mit dem Ziel der Sklaverei oder der Knechtschaft ähnlicher Praktiken irgendwelche Schwierigkeiten aufgetreten? Falls ja, machen Sie bitte genaue Angaben.

Antwort KOK:

Zuständig für Kontrollen an Arbeitsplätzen sind die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) – eine dem Zoll untergeordnete Behörde – sowie Gewerbeaufsichtsämter. Diese Behörden sind zuständig für u.a. das Aufdecken von irregulärer Arbeit, Arbeiten ohne Arbeitserlaubnis und Einhaltung des Mindestlohns sowie die Einhaltung von Arbeitsschutz und Arbeitszeitgesetz. Sie sind nicht explizit zuständig für die Identifizierung von potentiell Betroffenen von Menschenhandel. Daher ist die Identifizierung hier zum Teil schwierig.

Es gibt seitens der gewerkschaftsnahen Einrichtungen bereits einige Maßnahmen, z.B. Schulungen für FKS-Mitarbeiter*innen, Erstellung von Material für potentiell Betroffene etc., die die Identifizierung unterstützen sollen.

Identifizierung über Arbeitsplatzkontrollen ist allerdings nur für einen Teil der Branchen möglich. In Arbeitsbereichen, zu denen für Kontrolle kein Zugang besteht, ist die Identifizierung

²⁰ <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/publikationen/news/unterbringung-von-betroffenen-von-menschenhandel-in-deutschland-nicht-ausreichend-gesichert-kok-veroeffentlicht-studie-zum-eu-weiten-tag-gegen-menschenhandel/>

Betroffener ungleich schwerer. Dies gilt z.B. für Dienstleistungen in Privathaushalten, in der privaten Pflege oder im Au-Pair Bereich, da Privathaushalte besonders geschützt und ein Zugang für Kontrollbehörden stark eingeschränkt ist.

Die Identifizierung von Betroffenen aus diesen Bereichen ist bislang sehr schwierig bzw. überwiegend über Selbstidentifikation möglich. Hier fehlen Strategien und Ansätze um die Identifizierung zu verbessern.

Ein zusätzliches Problem ergibt sich für Hausangestellte bei Diplomat*innen, die unter die diplomatische Immunität fallen und somit kaum zur Verantwortung gezogen werden können. Hier gibt es bereits einige Maßnahmen, um potentiell ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen entgegenzuwirken. Da sich die diplomatischen Vertretungen überwiegend auf Berlin konzentrieren, setzt sich die dortige Organisation Ban Ying seit mehreren Jahren für die Rechte von Hausangestellten bei Diplomat*innen ein, z.B. durch jährlich stattfindende Informationsveranstaltungen für Hausangestellte, Informationsbroschüren für Arbeitgeber*innen und Angestellte, Beratung und Begleitung von Hausangestellten, bei denen arbeitsrechtliche Standards nicht eingehalten wurden, beispielsweise in Mediationsprozessen mit ihren (ehemaligen) Arbeitgeber*innen, mit dem Ziel der Entschädigung.

Insgesamt ist die Personal- und Ressourcenknappheit bei Behörden und Polizei ein großes Problem, das der erfolgreichen Identifizierung von Betroffenen durch diese Akteure entgegensteht.

Auch die FBS verfügen oft nicht über ausreichende Ressourcen um z.B. proaktiv tätig werden zu können und auch die Bereiche zu erreichen, die von regulären Kontrollen ausgeschlossen sind.

Bei der strafrechtlichen Verfolgung der Fälle treten ebenfalls große Schwierigkeiten in der Praxis auf. Zu einem großen Teil lag das in der Vergangenheit an den hohen Hürden des entsprechenden Strafrechtsparagrafen: Die Nachweisbarkeit von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung in Gerichtsprozessen war in der Praxis sehr schwierig. Eine Intention der Reform der Straftatbestände im Jahr 2016 war, dies zu verbessern und die Verurteilungsrate zu erhöhen – ob dies gelungen ist, kann bezweifelt werden: Die Legaldefinition von Ausbeutung durch eine Beschäftigung in § 232 StGB verlangt ein rücksichtsloses Gewinnstreben seitens der Täter*innen. Es steht zu befürchten²¹, dass dieses zusätzliche Erfordernis, welches beispielsweise Familien schützen soll, die ausländische Pflegekräfte anstellen und niedrig entlohnen, möglicherweise in der Praxis zu erheblichen Beweisproblemen führen wird.

Ein generelles Problem bei der strafrechtlichen Verfolgung von Menschenhandel ist, dass Zeug*innenaussagen notwendig sind. Dies birgt aber für die Betroffenen häufig hohe Risiken – sie gefährden durch eine Aussage nicht selten sich selbst und auch ihre Angehörigen. Zudem sind die Gerichtsverfahren oft lang und belastend für die Betroffenen. Das Ergebnis, nämlich ob die Angeklagten verurteilt werden oder nicht, ist in vielen Fällen für die Betroffene

²¹ siehe insbesondere Prof. Renzikowski in der Anhörung zum Gesetzesentwurf: www.bundestag.de/blob/426552/4f8e9016061a4d4b18e41b3bbcc3b166/renzikowski-data.pdf, S. 10.

nen kein vorrangiges Ziel. Dringlichere Fragen betreffen Themen wie Entschädigung, Zahlung entgangener Löhne und neue Lebensperspektiven.

Empfehlungen:

- Finanzierung von speziellen Projekten, die entsprechend dieser Fragestellung arbeiten
- Festlegung von Zuständigkeiten auf Bundes- und Landesebene
- Einführung von Arbeitsinspektionen, die den Fokus auf Einhaltung der Arbeitsrechte und Verhinderung von Ausbeutung legen
- Sensibilisierung verschiedener Akteure

14. Wie wird in der Gesetzgebung Ihres Landes "Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit" definiert, und welche sind die Kriterien zur Bewertung der Hilflosigkeit einer von Menschenhandel betroffenen Person? Bitte nennen Sie relevante Beispiele, bei denen die im Zuge von Menschenhandelsdelikten genutzten Mittel die Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit umfassten.

Antwort KOK:

Für Definition und Kriterien „besonderer Hilflosigkeit“ verweisen wir auf den Bericht der Bundesregierung. In der Praxis spielen folgende Faktoren eine Rolle, die als besondere Hilflosigkeit gezählt werden und in einem Großteil der Fälle vorkommen:

- Fehlende Sprachkenntnisse
- Keine Kenntnisse über Aufenthalts-, Arbeits- und Sozialrechte in Deutschland
- Keine Kenntnisse über Hilfsstrukturen in Deutschland
- Keine Personal-/Identifikationsdokumente
- Abhängigkeit aufgrund von Schulden
- Bedrohung der Familie im Herkunftsland
- Speziell bei nigerianischen Betroffenen häufig Juju/Voodoo Schwur
- Fehlendes Vertrauen in Behörden
- Emotionale Abhängigkeit, psychische Labilität

Für die Arbeit der FBS spielt das Vorliegen dieser Kriterien keine Rolle. Gemäß ihren Leitprinzipien werden sie in jedem Fall entweder selbst tätig, wenn eine hilfessuchende Person sie aufsucht, oder sie vermitteln sie an andere Beratungseinrichtungen.

17. Kann die Ausnutzung strafbarer Handlungen gemäß dem Recht Ihres Landes als ein Zweck von Menschenhandel erachtet werden? Bitte nennen Sie Beispiele aus der Rechtsprechung.

Antwort KOK:

Ja, für die gesetzliche Grundlage siehe Bericht der Bundesregierung. Rechtsprechung dazu ist uns bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Empfehlungen zu den Fragen 16 und 17:

- Es ist notwendig, dass die verschiedenen Ausbeutungsformen bei allen Akteuren, die im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels und der Unterstützung der Betroffenen agieren, bekannt sind und eine Rolle spielen.
- Es muss geprüft und geklärt werden, welche Akteure (Politik, Behörden, Unterstützungsstruktur) für diese Ausbeutungsformen die Zuständigkeit übernehmen.
- Evtl. Finanzierung von Modellprojekten, die zu diesen Bereichen arbeiten möchten bzw. Erweiterung der Finanzierung und des Mandats bestehender Projekte und Beratungsstellen.
- Schaffung eines öffentlichen Bewusstseins, dass diese Ausbeutungsformen auch unter Menschenhandel fallen.

Prävention des Menschenhandels (Artikel 5)

18. Wird die Wirkung von Kampagnen zur Bewusstseinsförderung und von sonstigen Maßnahmen zur Verhütung des Menschenhandels bewertet, und wie finden die Ergebnisse Berücksichtigung? Bitte stellen Sie Kopien möglicher Evaluierungsberichte zur Verfügung.

Antwort KOK:

Die Mittel der FBS zur Durchführung von Kampagnen u.ä. Maßnahmen sind begrenzt. Für eine Evaluierung der Maßnahmen gibt es in der Regel keine Ressourcen.

Empfehlungen:

- Es ist dringend notwendig, entsprechende Kampagnen inklusive Evaluierungen zu finanzieren.
- Für die Durchführung von Kampagnen müssen ausreichend Ressourcen bereit gestellt werden, um diese sinnvoll planen und durchführen zu können.
- Um die Ergebnisse von Kampagnen auch wirklich sinnvoll nutzen zu können, ist die Finanzierung des Auf- und Ausbaus der Unterstützungsstruktur für Betroffene von allen Formen des Menschenhandels notwendig, die z.B. mehr (Selbst-)Identifizierung von Betroffenen oder vermehrte Anfragen aus der Öffentlichkeit durch gestiegene Aufmerksamkeit etc. auffangen können.

20. Wie wird in Ihrem Land mit der Gesetzgebung und Politik bezüglich Migration versucht, den Menschenhandel zu verhindern, indem die legale Migration ermöglicht wird?

Antwort KOK:

Spezielle politische und gesetzgeberische Maßnahmen, die legale Migration ermöglichen und zum Ziel haben, auch Menschenhandel verhindern zu können, sind uns nicht bekannt. Die Schaffung von mehr legalen Migrationswegen, v.a. auch für nicht bis gering qualifizierte Personen, ist eine langjährige Forderung des KOK und der Zivilgesellschaft.

Gerade seit den sich verändernden und verstärkten Flüchtlingsbewegungen 2015 zeigt sich jedoch eher im Gegenteil, dass die Migrationspolitik vor allem für Drittstaatler*innen restriktiver wird.

Mit der Verabschiedung der Asylpakete I und II 2016 wurde das Ziel verfolgt, den Zuzug nach Deutschland zu begrenzen und Personen, die nicht als schutzberechtigt anerkannt werden, schneller abzuschieben. Die Asylpakete wurden von der Zivilgesellschaft scharf kritisiert.²²

Eine Maßnahme der Asylpakete war z.B. die Bestimmung sogenannter „sicherer Herkunftsländer“. Als sichereres Herkunftsland werden Länder definiert, bei denen keine staatliche Verfolgung befürchtet wird. Ein Schutz wird Personen aus diesen Ländern nur gewährt, wenn Antragstellende die Regelvermutung, dass keine Bedrohung vorliegt, widerlegen können. Reichen die neuen Erkenntnisse nicht zur Widerlegung der Regelvermutung aus, wird der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt.“²³ Diese Regelvermutung erachten der KOK und weitere Organisationen²⁴ als problematisch und lehnen das Konzept der generellen Einstufung von Ländern als „sichere Herkunftsländer“ ab.

Ein Problem konkret für die Unterstützung von Betroffenen von Menschenhandel sind die durch das Asylpaket II eingeführten Schnellverfahren. In den neu geschaffenen besonderen Aufnahmezentren werden die Anträge bestimmter Gruppen Asylsuchender, z.B. aus den als sicher eingestuften Herkunftsstaaten oder mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit, abgewickelt. Dazu finden dort beschleunigte Asylverfahren statt. Eine Identifizierung von Betroffenen von Menschenhandel wird damit erheblich erschwert bzw. fast unmöglich gemacht. Die Einrichtung von Ankunftszentren und Ausreisegewahrsam sowie die Ausweitung von Verhängungsgründen der Abschiebehaft kann Betroffenen zusätzlich eine Kontaktaufnahme erschweren.

Die Erfahrungen der Beratungsstellen zeigen, dass Betroffene von Menschenhandel ohne Stabilisierungsphase und ohne Zugang zum jeweils regionalen Unterstützungssystem nicht als solche erkannt werden und sich häufig von sich aus auch nicht an spezialisierte Beratungsstellen wenden.

Als erste positive Schritte der Regelungen und Maßnahmen bezüglich legaler Migration und Integration wurden seitens einer FBS folgende Beispiele genannt:

Eine gute Entwicklung wird in der bundesweiten Aussetzung der Vorrangprüfung für Asylbewerber*innen und Geduldete (Integrationsgesetz 2016) gesehen. Allerdings ist diese vorerst nur auf drei Jahre begrenzt.

Modellhaft könnten Programme wie das von der GIZ (Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit) und der Arbeitsagentur gemeinsam entwickelte *Triple Win*²⁵ sein, durch das

²² Vgl. https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/kok-informiert/detail/news/das-sog-asylpaket-ii-und-das-gesetz-zur-erleichterten-ausweisung-auslaendischer-straftaeterinnen-sind-seit-dem-17-maerz-in-kraft/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=e2016f65a28c70a8f55066f52eb97fce

²³ <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/Sonderverfahren/SichereHerkunftsstaaten/sichere-herkunftsstaaten-node.html>

²⁴ <https://www.proasyl.de/thema/von-wegen-sicher/>

²⁵ <http://www.triple-win-pflegekraefte.de/>

ausgebildete Pflegekräfte von den Philippinen, aus Serbien, Bosnien-Herzegowina und Tunesien nach Deutschland vermittelt werden. Das Programm soll eine hohe Vermittlungsqualität garantieren, es begleitet die Fachkräfte während des gesamten Migrationsprozesses.

Abgesehen von diesen Beispielen ist es aber nach wie vor, besonders für geringqualifizierte Menschen extrem schwierig, Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt zu erhalten und somit legale und sichere Migrationswege zu nutzen.

EU-Bürger*innen sind freizügigkeitsberechtigt und haben Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Aber auch hier kommt es immer wieder zu ausbeuterischen Situationen. Das Projekt *Faire Mobilität*²⁶ beschäftigt sich z.B. ausführlich mit dieser Thematik. Wir verweisen hierzu auf den Bericht der gewerkschaftsnahen Beratungsstellen.

Empfehlungen:

- Schaffung von mehr legalen Migrationswegen und Zugängen zum deutschen Arbeitsmarkt auch für geringqualifizierte Personen.

Maßnahmen, um der Nachfrage entgegenzuwirken (Artikel 6)

22. Welche Präventivmaßnahmen wurden in Ihrem Land verabschiedet, um der Nachfrage, die verschiedene Formen der Ausbeutung begünstigt, entgegenzuwirken, insbesondere in den folgenden Bereichen:
 - a. Bildungsprogramme;
 - b. Informationskampagnen und Beteiligung der Medien;
 - c. Gesetzgebung (einschließlich der Bereiche der öffentlichen Auftragsvergabe, Offenlegungspflichten und Korruptionsbekämpfung);
 - d. Beteiligung der Privatwirtschaft.

Antwort KOK:

Es gibt seitens der FBS kaum Kampagnen, die sich an die Nachfrageseite richten. Die meisten Kampagnen und Aktionen richten sich an Betroffene und potentiell Betroffene selbst, um sie über Unterstützungsangebote zu informieren und den Zugang zu erleichtern.

Zum Thema Nachfrage gibt es bspw. die Webseite www.stoppt-zwangsprostitution.de der FBS FiM in Frankfurt, die sich an Kund*innen von Sexarbeiter*innen richtet. Die Webseite wurde anlässlich der Fußball WM 2006 ins Leben gerufen und seitdem immer wieder aktualisiert. Sie soll zum Thema Zwangsprostitution und Ausbeutung in der Prostitution informieren und die Kund*innen dazu aufrufen, aufmerksam zu sein und auch über Hilfestrukturen zu informieren.

Die FBS Ban Ying führt eine Kampagne zum Thema *Verantwortlicher Freier* durch. Auf der Webseite www.verantwortlicher-freier.de wird über das Thema Zwangsprostitution, Hinweise auf Zwangslagen sowie Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten aufgeklärt.

Bezogen auf das Thema Nachfrage nach Produkten bei deren Herstellung Arbeitsausbeutung

²⁶ <http://www.faire-mobilitaet.de/>

eine Rolle spielen könnte, gibt es vereinzelt ebenfalls Kampagnen. Zum Thema *fair produzierte Textilien* ist dem KOK z.B. die Kampagne von terre des hommes *Sklaverei ist in Mode* bekannt.²⁷

23. Bitte beschreiben Sie die in Ihrem Land ergriffenen Maßnahmen zur Verhütung des Menschenhandels zum Zweck der Zwangsarbeit oder erzwungener Dienstleistungen, u. a. durch Arbeitsaufsicht und -verwaltung, Überwachung von Personalvermittlungen und Leiharbeitsagenturen sowie Überwachung der Versorgungsketten.

Antwort KOK:

Ein positives Beispiel kann das in Antwort auf Frage 20 genannte *Triple Win* Programm der GIZ und der Arbeitsagentur sein. Auch der Fachdienst FairCare kann als positives Beispiel genannt werden. Er entstand aus einem gemeinsamen Projekt des Diakonischen Werks Württemberg, des Vereins für Internationale Jugendarbeit Württemberg (vij), der Evangelischen Frauen in Württemberg (efw) und der Diakonie Polen sowie AIDRom Rumänien. Die Projektphase endete 2013. Seit Anfang 2014 ist FairCare als eigenständiger Fachdienst des vij etabliert. Ziel sind die sichere Vermittlung sowie die legale und faire Beschäftigung europäischer Arbeitskräfte in der häuslichen Betreuung. Durch die FBS FIZ wird zudem Beratung für ausländische Betreuungskräfte, die in ausbeuterische Situationen geraten, angeboten. Durch einen 2016 verabschiedeten nationalen Aktionsplan *Wirtschaft und Menschenrechte* sollen Standards zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen auch entlang ihrer Lieferketten eingeführt werden. Dies betrifft auch Bereiche wie existenzsichernde Löhne. Der Aktionsplan wurde jedoch u.a. wegen mangelnder Verbindlichkeit von der Zivilgesellschaft kritisiert.²⁸

Identifizierung der Opfer (Artikel 10)

27. Gibt es ein nationales Verweisungsverfahren (*national referral mechanism*, NRM) oder ein entsprechendes System für die Ermittlung von nationalen und ausländischen Opfern des Menschenhandels für jedwede Art der Ausbeutung sowie deren Verweisung an Hilfestellen? Wenn ja, benennen Sie bitte die beteiligten Stellen und ihren Verantwortungsbereich. Wenn in Ihrem Land ein nationales Verweisungsverfahren zum Zeitpunkt der ersten Evaluierung bestand, geben Sie bitte alle Veränderungen an, die in der Zwischenzeit daran vorgenommen wurden.

Antwort KOK:

Es gibt kein nationales Verweisungsverfahren in Deutschland. Modelle, die einem Verweisungsverfahren nahe kommen, sind die Kooperationsvereinbarungen in den Bundesländern. Diese wurden nach dem Vorbild des 1997 auf Bundesebene erarbeiteten und 2008 neu

²⁷ <http://www.sklaverei-in-mode.de/>

²⁸ <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/stellungnahme-zoegerliche-umsetzung/>

aufgelegten *Kooperationskonzept für die Zusammenarbeit von Fachberatungsstellen und Polizei für den Schutz von Opferzeugen/innen von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung* entwickelt. In 13 von 16 Bundesländern gibt es inzwischen solche Kooperationen, teils in Form von Vereinbarungen, von Erlassen oder Verträgen²⁹. Nicht wenige davon wurden seit ihrer Erarbeitung bereits um weitere Kooperationspartner*innen ergänzt und/oder thematisch erweitert. Diese Vereinbarungen bestanden bereits zum Zeitpunkt der ersten Evaluierung.

Entsprechend diesem Modell wurde vom BMFSFJ gemeinsam mit ECPAT, KOK und dem BKA ein Entwurf für ein Kooperationskonzept für minderjährige Betroffene erarbeitet, welches ab 2018 in den Bundesländern umgesetzt werden soll (vgl. hierzu im Detail Antwort auf Frage 7).

Nach wie vor erfassen die genannten Kooperationskonzepte für Erwachsene jedoch noch nicht überall auch alle Ausbeutungsformen bzw. sind nicht alle für alle Ausbeutungsformen relevanten Akteure eingebunden. Die meisten der bestehenden Vereinbarungen erfassen zumindest Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung bzw. beziehen sich allgemein auf Menschenhandel ohne spezifische Formen zu nennen. Die weiteren Ausbeutungsformen sind bisher nicht explizit erfasst. In vielen Bundesländern müssten die bestehenden Vereinbarungen überarbeitet und angepasst werden. Problematisch ist hierbei jedoch, dass für die weiteren Ausbeutungsformen bisher oft noch keine Zuständigkeiten geklärt sind bzw. es noch keine Unterstützungsstruktur gibt, an die alle Betroffenen von allen Formen des Menschenhandels verwiesen werden können.

Der Vorteil dieses Systems in Deutschland ist, dass ein niedrigschwelliger Zugang zu den Fachberatungsstellen gewährleistet wird. Eine offizielle Identifizierung anhand bestimmter Kriterien ist zunächst nicht notwendig. Wenn Polizei oder Behörden auf Anhaltspunkte von Menschenhandel aufmerksam werden, sollen sie laut Kooperationsvereinbarungen die betroffenen an die FBS weiterleiten. Die Vereinbarungen regeln dann, welcher Akteur wofür zuständig ist und wie die Informationsvermittlung laufen sollte.

Aus Sicht des KOK ist es notwendig, gerade die Rolle der Fachberatungsstellen im Erkennen und Anerkennen von Betroffenen des Menschenhandels weiter zu stärken und auszubauen. Der Kooperationserlass in Niedersachsen³⁰ kann hier als gutes Beispiel gesehen werden, da er genau dies für die Erteilung der Bedenk- und Stabilisierungsfrist vorsieht.

Gemäß dem Opferrechtsreformgesetz und den entsprechenden Regelungen in der Strafverfahrensordnung sollten die Behörden Betroffene von Gewalttaten frühzeitig auf Beratungsstellen verweisen. Auch Mitarbeitende des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge sind durch eine Dienstanweisung angehalten, Betroffene von Menschenhandel auf Beratungsstellen hinzuweisen.

Empfehlungen:

- Bestehende Kooperationsvereinbarungen sollten überprüft und ggf. erweitert werden.

²⁹ Vgl. hierzu im Detail den Bericht des KOK an GRETA vom 15.05.2014, S. 12 ff.

³⁰ https://www.ms.niedersachsen.de/download/50436/Erlass_vom_31.07.2014.pdf

- Um effektive Verweismechanismen etablieren zu können, ist ein ausreichend ausgestattetes, niedrigschwelliges Unterstützungssystem notwendig, an das die Betroffenen verwiesen werden können. Hierzu müssen bestehende Fachberatungsstellen und weitere Beratungsstellen finanziell abgesichert bzw. ggf. neue Stellen aufgebaut werden.
- Alle relevanten Akteure, die mit (potentiell) Betroffenen verschiedener Ausbeutungsformen in Kontakt kommen können, sollten in die Überprüfung der Konzepte und ggf. in die Konzepte selbst mit einbezogen werden.
- Wichtiger Teil von Verweismechanismen sind auch Runde Tische oder ähnliche Gremien auf Länder- bzw. kommunaler Ebene, an denen sich die relevanten Akteure regelmäßig austauschen. Diese müssen regelmäßig fortgeführt werden. Verantwortlich sollten sich hier staatliche Strukturen zeigen.
- Die bestehenden Kooperationsvereinbarungen sollten dahingehend überprüft werden, ob sie erweitert werden können bzw. an welcher Stelle neue Vereinbarungen geschlossen werden müssen.
- Regelmäßiger Austausch bzw. Einbindung der Sonderbeauftragten für Menschenhandel des BAMF in die bestehenden Runden Tische/Gremien und auch in die Kooperationsmechanismen sind notwendig, um Betroffene identifizieren und bestmöglich beraten und betreuen zu können.

28. Gibt es irgendwelche formalisierten Indikatoren für die Ermittlung von Opfern des Menschenhandels bei unterschiedlichen Formen der Ausbeutung, und wie wird deren Nutzung in der Praxis durch die unterschiedlichen Fachkräfte in Ihrem Land sichergestellt?

Antwort KOK:

Nach unserer Kenntnis gibt es keine allgemeingültigen, formalisierten Indikatoren für die Ermittlung von Betroffenen des Menschenhandels, auf die sich die verschiedenen Akteure geeinigt haben und die von diesen bei der Ermittlung von Betroffenen herangezogen werden. Es gibt von der Praxis der FBS gemeinsam mit dem KOK entwickelte und abgestimmte Indikatorenlisten, die für verschiedene Formen der Ausbeutung gelten. Diese sind allerdings keine formalisierten Indikatorenlisten. Sie geben lediglich eine Reihe von Indikatoren wieder, die nach Erfahrungen der Praxis auf das Vorliegen von Menschenhandel hinweisen können.

Daneben gibt es noch weitere Indikatorenlisten, die von verschiedenen FBS oder anderen Beratungsstellen entwickelt wurden und die sie z.B. in ihren Schulungen verwendet. Wichtiger Teil der bei Frage 27 erläuterten Kooperationsvereinbarungen auf Länderebene sind Indikatorenlisten; sie sind den Vereinbarungen in der Regel beigelegt.

Auch Behörden, wie z.B. das BAMF oder das BKA, verfügen zum Teil über Indikatorenlisten.

Insbesondere für die Ausbeutung der Bettelei oder von strafbaren Handlungen bestehen solche Kooperationen und abgestimmte Indikatorenlisten jedoch noch nicht.

Empfehlung:

- Erweiterung der Indikatorenlisten (bspw. der Kooperationsvereinbarungen) auch auf

weitere Formen der Ausbeutung, um hier Sensibilisierung zu schaffen und Identifizierung zu verbessern.

29. Was gilt als "hinreichender Grund" um anzunehmen, dass eine Person Opfer von Menschenhandel ist, und welche Stellen sind für die Ermittlung von Opfern von Menschenhandel wegen "hinreichender Gründe" zuständig? Bitte geben Sie Beispiele aus der Praxis an.

Antwort KOK:

Hinreichende Gründe, die eine Annahme rechtfertigen, dass eine Person Opfer von Menschenhandel sein könnte, ergeben sich häufig aus den Indikatorenlisten, die den meisten Kooperationsvereinbarungen auf Bundesländerebene angehängt sind, sowie aus den rechtlichen Voraussetzungen der Straftatbestände. Laut Angaben der Fachberatungsstellen gelten in der Praxis unterschiedliche Gründe, bspw.:

- Beweise aus Überwachungen, z.B. Telefonüberwachung
- Feststellungen bei Razzien, z.B. Opfer kann/darf sich nicht frei bewegen
- glaubwürdige Aussagen von Betroffenen
- glaubwürdige Aussagen von Dritten

Aus Sicht von behördlichen Leistungsträgern kann der Nachweis einer Strafanzeige oder zum Teil auch der Nachweis über die Unterbringung in einer Unterkunft für Betroffene von Menschenhandel genügen. Dies ist jedoch abhängig von den jeweiligen Vereinbarungen in den Bundesländern.

Für eine Unterstützung durch die FBS ist das konkrete Vorliegen von Anzeichen oder hinreichender Gründe, die auf Menschenhandel hindeuten, keine Voraussetzung. Sie beraten zunächst alle Hilfesuchenden bzw. vermitteln sie an passende Beratungsstellen.

Wenn es allerdings um das Beantragen von Leistungen, Aufenthaltstiteln oder um die Finanzierung der Unterbringung für Betroffene geht, ist die formelle Identifizierung anhand z.B. des Vorliegens hinreichender Gründe meist notwendig.

Bereits für die Erteilung der Bedenkfrist nach § 59 Abs. 7 AufenthG verlangen die Ausländerbehörden in der Regel einen Nachweis der Polizei oder Staatsanwaltschaft über das Vorliegen von Anhaltspunkten zu Menschenhandel. Die alleinige Einschätzung der FBS reicht meist nicht aus. Ausnahme hier ist Niedersachsen, wo genau dies in der Kooperationsvereinbarung geregelt ist.

Zuständige Stellen für die Ermittlung sind die Landeskriminalämter, entsprechende Fachdienststellen der Polizei, das Bundeskriminalamt oder übergeordnet die Staatsanwaltschaften.

Empfehlung:

- Für die Erteilung der Bedenkfrist sollten die Behörden, entsprechend dem Niedersächsischen Beispiel, die Einschätzung der FBS über das Vorliegen von Anhaltspunkten und "hinreichenden Gründen", um anzunehmen, dass eine Person Opfer von Menschenhandel

del ist, anerkennen.

30. Welche Maßnahmen werden in Ihrem Land ergriffen, um die Selbstidentifikation von Opfern des Menschenhandels zu fördern?

Antwort KOK:

Insgesamt achten die FBS darauf, einen niedrigschwelligen Zugang für die Betroffenen zu gewährleisten um auch die Möglichkeit der Selbstidentifikation zu schaffen. Die FBS handeln im Interesse der Betroffenen und vermitteln dies auch: Nichts wird ohne das Einverständnis der Betroffenen unternommen. Dies ist ein wichtiger Punkt zum Thema Selbstidentifikation, da die Betroffenen dann darauf vertrauen können, bspw. nicht zu irgendetwas gedrängt zu werden, wenn sie sich offenbaren.

Entsprechende weitere Maßnahmen werden von den spezialisierten FBS auf unterschiedliche Weise umgesetzt. Gängige Methoden sind z.B.:

- Verbreitung mehrsprachiger Informationsmaterialien oder Materialien mit Kontaktdaten der FBS (z.B. Flyer, Informationskärtchen aber auch verschiedene Artikel wie Pflasterboxen oder ähnliches)
- Offene Sprechstunden der FBS
- Aufsuchende Arbeit der FBS, insbesondere in der Sexarbeit, um Personen über das Bestehen und die Angebote der FBS zu informieren
- Zum Teil aufsuchende Arbeit in Abschiebehaftanstalten
- Gezielte Ansprache von und Vernetzung mit potentiellen Multiplikator*innen, z.B. Behörden, Einrichtungen und Berufsgruppen, die mit potentiell Betroffenen in Kontakt kommen
- Speziell zur Loverboy-Thematik: Workshops an Schulen durch verschiedene FBS. Erstellung spezieller Materialien – beispielsweise hat die FBS Kobra in Hannover eine DVD mit dem Titel *Was würdest du aus Liebe tun?* entwickelt und diese in Workshops an Schulen vorgestellt
- Generell Öffentlichkeits- und Pressearbeit

Je nach Möglichkeiten und Ressourcen führen einige der FBS gezielte Informationskampagnen und Aufklärungsmaßnahmen in Form von Projekten durch, z.B.:

Ban Ying Berlin:

Zusammenarbeit mit Migrant*innenselbstorganisationen:

Die FBS Ban Ying hat eine Plattform mit dem Titel *Empowerment of Migrant Women at Risk of Exploitation, Trafficking and Enslavement* gegründet und versucht so, migrantische Selbstorganisationen und Projekte, die mit und für in Berlin lebende Migrant*innen arbeiten, zusammenzubringen.³¹

³¹ <http://www.ban-ying.de/publikationen>

VIJ Stuttgart:

Der Verein für Internationale Jugendarbeit in Stuttgart war Kooperationspartner im Projekt OPEN, in dem junge Frauen aus Rumänien und der Ukraine beraten wurden, bevor sie ihren Entschluss nach Deutschland zu kommen, in die Tat umsetzen. Es wurde vor Gefahren wie Menschenhandel und Zwangsprostitution gewarnt und über legale Möglichkeiten des Aufenthaltes in Deutschland informiert.³²

Das Projekt ist im Juni 2017 ausgelaufen, momentan suchen einige der Projektpartner nach neuen Finanzierungsmöglichkeiten.

Empfehlungen:

- Sicherung der niedrigschwelligen Angebote sowie der aufsuchenden Arbeit der FBS
- Finanzierung von Aufklärungsmaterialien, die sich an die Betroffenen richten und sie über mögliche Unterstützungsangebote informieren
- Sensibilisierung von Behörden und deren Mitarbeiter*innen zum Thema Menschenhandel und Ausbeutung sowie zu Unterstützungsstrukturen

31. Welche Maßnahmen werden in Ihrem Land ergriffen, um Opfer von Menschenhandel während der Prüfung von Asylanträgen und während der Rückführung von Personen, deren Anträge zurückgewiesen wurden, zu ermitteln? Wie wird die Kommunikation zwischen den für die Ermittlung von Opfern des Menschenhandels zuständigen Behörden und den für Migration und Asyl zuständigen Behörden sichergestellt, wenn es hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass eine Person, die sich illegal im Land aufhält, ein Opfer von Menschenhandel ist?

Antwort KOK:

Erfahrungen der spezialisierten Fachberatungsstellen haben gezeigt, dass das Erkennen von Betroffenen von Menschenhandel im Asylverfahren eine große Herausforderung für alle Akteure darstellt. Betroffene werden entweder durch die Mitarbeiter*innen der spezialisierten Fachberatungsstellen identifiziert oder durch die Entscheider*innen und Anhörer*innen im Asylverfahren. Hat die Fachberatungsstelle einen Verdacht auf Menschenhandel, so wendet sie sich an die/den zuständige/n Sonderbeauftragte*n für Opfer von Menschenhandel des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) – sofern vorhanden. Diese Sonderbeauftragten sind besonders geschulte Entscheider*innen. Der/die Sonderbeauftragte übernimmt dann die Asylanhörung und/oder die Entscheidung über den Schutzstatus. Ein/e Mitarbeiter*in der Fachberatungsstelle kann die Klient*innen zur Anhörung begleiten. Kommt im Verlauf einer regulären Anhörung der Verdacht auf Menschenhandel auf, so gibt eine interne Dienstanweisung vor, dass der/die Anhörer*in die/den entsprechende/n Sonderbeauftragte*n hinzuzieht. Gleichzeitig wird die schutzsuchende Person über die Beratungsstellen für Betroffene von Menschenhandel informiert und diese wiederum über den Fall informiert.

³² <http://www.vij-wuerttemberg.de/unsere-angebote/fraueninformationszentrum/open-for-young-women.html>

Durch die umfassende personelle Aufstockung der letzten Jahre innerhalb des BAMF sind viele der Entscheider*innen und Anhörer*innen kaum oder gar nicht zu Menschenhandel sensibilisiert oder geschult und erkennen ggf. nicht die Indikatoren für Menschenhandel. Es ist davon auszugehen, dass Betroffene unsichtbar bleiben und die ihnen zuständige Unterstützung versagt bleibt. Das BAMF arbeitet gegenwärtig daran, diese Situation zu verbessern.

Die Kooperation zwischen spezialisierten Fachberatungsstellen und Sonderbeauftragten für Opfer von Menschenhandel des BAMF hat in der Vergangenheit nicht in allen Regionen ausreichend funktioniert. Dies lag u.a. daran, dass nicht ausreichend geschulte Sonderbeauftragte als Ansprechpersonen zur Verfügung standen. Das BAMF unternimmt hier jedoch Anstrengungen, dies zu verbessern.

Ein gemeinsamer Praxisfachtag des KOK und des BAMF mit Vertreter*innen der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel und Sonderbeauftragten für Menschenhandel des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) aus den verschiedenen Außenstellen hat eine engere Kooperation in der Praxis angestoßen. Es war der erste bundesweite Praxisfachtag dieser Art.

Es hat sich gezeigt, dass ein Austausch zwischen spezialisierten Fachberatungsstellen und Sonderbeauftragten intensiviert und weiterverfolgt werden muss, um das Erkennen und die Unterstützung von Betroffenen von Menschenhandel zu verbessern.

Empfehlungen:

- In jeder Außenstelle des BAMF muss es – auch dauerhaft – spezialisierte Sonderbeauftragte für Opfer von Menschenhandel geben.
- Die Anzahl der für die Thematik Menschenhandel grundsensibilisierten Anhörer*innen und Entscheider*innen muss erhöht werden.
- Für Anhörungen von potentiell Betroffenen von Menschenhandel sollten geschulte und sensibilisierte Sprachmittler*innen zur Verfügung stehen, die Erfahrungen im Umgang mit traumatisierten Schutzsuchenden haben.
- Die Kooperation und der Austausch von Sonderbeauftragten für Opfer von Menschenhandel und spezialisierten Fachberatungsstellen müssen bundesweit gewährleistet sein.

Schutz der Privatsphäre (Artikel 11)

32. Welche Maßnahmen werden von den maßgeblichen Fachkräften unternommen, um die Vertraulichkeit von Informationen und den Schutz des Privatlebens und der Identität der Opfer von Menschenhandel im Hinblick auf die Speicherung ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten? Bestehen möglicherweise Interessenkonflikte zwischen der Berufsethik auf der einen und der Pflicht, eine Straftat anzuzeigen, auf der anderen Seite? Wenn ja, wie werden diese Konflikte in der Praxis gelöst?

Antwort KOK:

Grundsätzlich besteht eine Schweigepflicht für die Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstel-

len gemäß § 203 StGB. Die Grenzen der Schweigepflicht sind die Offenbarungspflicht im Rahmen des rechtfertigenden Notstandes gemäß § 34 StGB zur Abwendung drohender Gefahren für Leben, Leib, Freiheit und Gesundheit und bei Kenntnisaufnahme von schweren Delikten gemäß § 138 StGB.

Vor Gericht haben die Mitarbeiter*innen der FBS kein Zeugnisverweigerungsrecht. Der KOK bewertet dieses fehlende Zeugnisverweigerungsrecht für Mitarbeiter*innen von Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel als großes Hindernis in der praktischen Arbeit, da dadurch die Vertrauensbeziehung zwischen Berater*in und Klient*in belastet wird. Eine Aussage vor Gericht könnte bei Fällen der organisierten Kriminalität zudem eine Gefahr darstellen.

Die personenbezogenen Daten der Klient*innen werden vertraulich behandelt und nicht weitergegeben. Für statistische Zwecke werden einige Daten in anonymisierter Form zum gespeichert. Die Art der Speicherung der Daten variiert dabei in den FBS (von elektronischer Speicherung bis hin zu Handakten).

Das Projekt *dataACT - data protection in anti-trafficking action* (2013-2015) wurde vom Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK) in Kooperation mit La Strada International zur Stärkung des Datenschutzes für Betroffene von Menschenhandel entwickelt. *dataACT* verfolgte das Ziel, die Rechte von Betroffenen des Menschenhandels auf Privatsphäre, Autonomie und Schutz der persönlichen Daten in Deutschland und anderen europäischen Ländern zu stärken. In dem Projekt wurden auch Standards zur Einhaltung des Datenschutzes für Betroffene von Menschenhandel für die FBS entwickelt, die den FBS in Workshops und Schulungen vermittelt und von diesen jetzt angewendet werden.³³

Zudem wurde in dem Projekt eine Einverständniserklärung zur Datensammlung und Datennutzung für die Klient*innen erarbeitet. Sie dient dazu, das Einverständnis für die Verarbeitung und Weitergabe von personenbezogenen Daten und Informationen einzuholen und die Betroffenen über ihre Rechte in Bezug auf Datenschutz aufzuklären.³⁴ Der KOK stellt diese als Vorlage für die FBS in Deutsch, in leichter Sprache und in englisch zur Verfügung.

Die FBS versuchen zudem, Auskunftssperren zu erreichen, Behörden und Gerichte dahingehend zu sensibilisieren, keine Anschrift o.Ä. der Betroffenen in Akten zu vermerken und die Akten vertraulich zu behandeln.

Es wird auch häufig auf die Möglichkeit zurück gegriffen, die Anschrift der FBS als Zustelladresse für die Betroffenen zu nennen.

Gute Beispiele gibt es zum Teil bspw. in Berlin oder Hamburg, wo es in der Ausländerbehörde spezielle Ansprechpartner*innen für die FBS gibt, wodurch ein geschützter Zugang zur Akte ermöglicht wird.

Seitens der FBS und des KOK wird auf diese Problematik beispielsweise in Schulungen der Strafverfolgungsbehörden beim BKA hingewiesen und gemeinsam diskutiert.

³³ <http://www.dataact-project.org/materialien/standards.html>

³⁴ <http://www.dataact-project.org/startseite/detailansicht/artikel/einverstaendniserklaerung-zur-veroeffentlichung-und-weitergabe-personenzogener-daten-und-information.html>

Empfehlungen:

- Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Mitarbeiter*innen der spezialisierten FBS für Betroffene von MH
- Finanzierung von Projekten, wie z.B. dem *datACT-Projekt*, um gezielt Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen voranzutreiben

Unterstützung der Opfer (Artikel 12)

33. Wenn die Hilfe für Opfer durch nichtstaatliche Akteure bereitgestellt wird, wie stellen dann die Behörden Ihres Landes die Einhaltung der Verpflichtungen aus Artikel 12 des Übereinkommens sicher, insbesondere im Hinblick auf:
- a. Finanzierung;
 - b. Sicherheit und Schutz der Opfer;
 - c. Hilfestandards und deren Umsetzung in der Praxis;
 - d. Zugang zu medizinischer Behandlung, psychologischem Beistand, Beratung und Information;
 - e. ggf. Übersetzungs- und Dolmetscherdienst?

Antwort KOK:

Zu a.

Die Finanzierung des Lebensunterhalts der Betroffenen ist abhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Drittstaatsangehörige, die sich in der Bedenkfrist befinden, erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und damit verminderte Leistungen im Hinblick auf medizinische und therapeutische Versorgung und Fahr- und Dolmetscher*innenkosten.

Wenn sich die Betroffenen nach der Bedenkzeit für eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden entscheiden und ihre Aussage als relevant für das Verfahren angesehen wird, erhalten sie einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG. Damit haben sie Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II/XII.

Von Menschenhandel betroffene EU-Bürger*innen haben gemäß einer Fachlichen Weisung der Bundesagentur für Arbeit³⁵ in der Regel Anspruch auf Leistungen nach SGB II. Allerdings bestehen zum Teil Probleme bei der Durchsetzung dieses Anspruchs: Es gab aus der Praxis Rückmeldungen, dass es durchaus 4 bis 6 Wochen dauern kann, bis Anträge der Betroffenen bewilligt werden. Bis das geklärt ist, gibt es keine Finanzierung/Alimentierung für die Betroffenen. Eventuell sind die Betroffenen auch schon ausgereist und es muss dann geklärt werden, wie im Nachhinein die Finanzierung geregelt wird.

Die Finanzierung der Betroffenen nach Abschluss des Strafverfahrens ist teilweise ebenfalls schwierig, da es vorkommt, dass unmittelbar mit Abschluss der Verfahren die Leistungen eingestellt werden, wobei sich einige Betroffene aber noch nicht soweit stabilisiert haben,

³⁵ https://www3.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdi5/~edisp/l6019022dstbai377919.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI377922

dass ihr sozialer Status gesichert ist.

Zu b.

In den gemeinsamen Kooperationsvereinbarungen auf Länderebene sind auch Regelungen zum Schutz und zur Sicherheit der Betroffenen enthalten. Ein wichtiger Bestandteil des Schutzes ist die sichere Unterbringung. Betroffene werden zum größten Teil in Frauenhäusern oder Schutzwohnungen untergebracht. Da es hier aber kein ausreichendes Angebot gibt, weder für Frauen noch für Männer und Kinder, müssen in der Praxis oft von Fall zu Fall neue Lösungen gesucht und Unterbringungsmöglichkeiten gefunden und organisiert werden. Häufig wird auf andere Möglichkeiten ausgewichen, z.B. Hotels/Pensionen, Gemeinschaftsunterkünfte für Frauen, Obdachlosenunterkünfte etc.

Die Vielfältigkeit von Unterbringungsmöglichkeiten wird von der Praxis als Vorteil gesehen. Allerdings sollte die Finanzierung verschiedener Unterbringungsmöglichkeiten, die auch die benötigte Sicherheit der Betroffenen gewährleisten, gesichert sein, um fallabhängig auf angemessene sichere Unterbringung zurückgreifen zu können.

Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 35 sowie die Studie des KOK *Unterbringung von Betroffenen des Menschenhandels in Deutschland gesichert?*³⁶. Darin wird die aktuelle Situation in Deutschland geschildert.

Wenn die Betroffenen Strafanzeige stellen, übernimmt die Polizei den operativen Opferschutz. Die geschützte Unterbringung erfolgt i.d.R. durch die FBS. Wenn es die Sicherheit erfordert, kann auch die Unterbringung der Betroffenen in einer anderen Stadt oder einem anderen Bundesland organisiert werden. Die Unterbringung erfolgt anonym. Die FBS unternimmt auch weitere Schutzmaßnahmen, wie z.B. Auskunftsperren.

Zu c.

Die FBS haben eigene Hilfestandards und haben sich zudem (im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im KOK) auf gemeinsame Standards und Leitprinzipien für die Unterstützung der Betroffenen geeinigt. Diese sind im *Handbuch zur Aus- und Fortbildung und Qualitätssicherung für Fachberatungsstellen für Betroffene des Menschenhandels* verschriftlicht³⁷.

Auch die eigenen Hilfestandards der FBS sind zum Teil in verschiedenen Konzepten verschriftlicht worden und werden in der Praxis umgesetzt. Die FBS evaluieren diese Standards in größeren Abständen – sofern es dafür Ressourcen gibt. Die Standards für die Unterstützung der Betroffenen sind zum Teil auch Bestandteil der Kooperationsvereinbarungen auf Länderebene.

Zu d.

Die FBS vermitteln den Betroffenen Zugang zu medizinischer Versorgung. Hier gibt es in der

³⁶ <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/publikationen/news/unterbringung-von-betroffenen-von-menschenhandel-in-deutschland-nicht-ausreichend-gesichert-kok-veroeffentlicht-studie-zum-eu-weiten-tag-gegen-menschenhandel/>

³⁷ <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/publikationen/news/handbuch-zur-aus-und-fortbildung-und-qualitaetssicherung-fuer-fachberatungsstellen-fuer-betroffene-von-frauen-menschenhandel/>

Praxis aber ebenfalls Schwierigkeiten. Während der Bedenkfrist haben die Betroffenen aus Drittstaaten nur Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG, dieses deckt jedoch medizinische Kosten nur für Notfallbehandlungen ab. Gerade in der ersten Zeit nach Verlassen der Menschenhandelssituation haben Betroffene aber evtl. Bedarf an weiterer, über den medizinischen Notfall hinausgehender Behandlung.

Der Zugang zu psychologischer Beratung und Therapien ist in der Praxis ebenfalls schwierig, z.B. aufgrund fehlender Finanzierung oder durch den Mangel an Therapiemöglichkeiten, insbesondere muttersprachlicher Angebote.

Beratung, Begleitung und Information wird durch die FBS angeboten. Ergänzt werden muss jedoch, dass es bundesweit noch immer kein flächendeckendes Angebot von spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel gibt. In Thüringen gibt es keine Fachberatungsstelle, in Bundesländern wie zum Beispiel Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern lediglich eine bzw. sind FBS personell nur unzureichend ausgestattet (bspw. mit nur einer Personalstelle).

Auch die Kosten für rechtsanwaltliche Beratung, z.B. für sozial-, familien-, aufenthalts-, oder arbeitsrechtliche Fragestellungen sind nicht ausreichend abgedeckt.

Zu e.

Die FBS arbeiten mit verschiedenen Dolmetscher*innen und Sprachmittler*innen zusammen. Die Finanzierung erfolgt über Mittel der FBS. Häufig können die Berater*innen die Klient*innen muttersprachlich beraten oder beherrschen weitere Sprachen.

Empfehlungen:

- Sicherstellung der bedarfsgerechten Unterstützung der Betroffenen aller Formen von Menschenhandel
- Einrichtung einer Fachberatungsstelle in Thüringen
- Aufstockung und Weiterfinanzierung der FBS bundesweit
- Einrichtung eines Notfallfonds, der Bedarfe abdeckt, die im Leistungssystem des SGB II nicht erfasst sind – z.B. schnelle Hilfen und auch Hilfen nach Beendigung der Strafverfahren
- Finanzierung der Kosten für Rechtsanwält*innen in den Fällen, in denen keine Beiordnung stattfindet oder die Prozesskostenhilfe nicht vorgesehen ist bzw. nicht greift
- Finanzierung von notwendigen Übersetzungskosten

34. Welche konkreten Maßnahmen werden umgesetzt um sicherzustellen, dass die Bereitstellung von Unterstützung für die Opfer von Menschenhandel, denen zum Zweck ihrer Mitarbeit bei den Ermittlungen oder der strafrechtlichen Verfolgung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, nicht von ihrer Bereitschaft, als Zeugen zu fungieren, abhängig gemacht wird?

Antwort KOK:

Die konkrete Unterstützung der Betroffenen durch die FBS erfolgt unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder ihrer Bereitschaft, als Zeug*innen auszusagen. Allerdings können die

FBS über die Beratung hinaus in diesem Fall den Betroffenen aus nicht EU-Ländern nichts anbieten, da alle weiteren Leistungen – Finanzierung der Unterbringung, des Lebensunterhaltes, der medizinischen Versorgung etc. – vom Aufenthaltsstatus abhängen. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG – und damit Zugang zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – wird den Betroffenen nur bei Aussagebereitschaft und bei Einstufung der Aussage als relevant für das Verfahren gewährt. Entscheiden sie sich gegen die Kooperation, müssen sie in der Regel ausreisen bzw. eine andere Möglichkeit des Aufenthalts suchen, z.B. über das Asylverfahren oder andere Regelungen. In diesem Fall bleiben ihnen aber auch spezielle Rechte für Betroffene von Menschenhandel verwehrt.

Bei deutschen Betroffenen spielt dies keine Rolle.

Empfehlung:

- Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen für Betroffene von Menschenhandel und damit Zugang zu Unterstützung und Schutz, der nicht von ihrer Aussage im Strafverfahren abhängt

35. Welche Formen der Unterbringung bestehen für Opfer von Menschenhandel (Frauen, Männer und Kinder) und wie werden sie an die Bedürfnisse der Opfer angepasst?

Antwort KOK:

Die Unterbringung von Betroffenen des Menschenhandels ist in Deutschland nicht einheitlich geregelt und stellt in der Praxis eine große Herausforderung dar. Trotz gemeinsamer Qualitätsstandards der KOK-Mitgliedsorganisationen gibt es bedingt durch die jeweiligen Rahmenbedingungen in den Bundesländern (Finanzierung, Anzahl von FBS, Anzahl von Frauenhäusern und Schutzwohnungen) zum Teil gravierende Unterschiede in der Ausgestaltung der Unterbringungsmöglichkeiten. Besondere Schwierigkeiten treten bei der Unterbringung von männlichen Betroffenen von Menschenhandel auf oder wenn ganze Familien betroffen sind. Auch die Unterbringung Minderjähriger erweist sich aktuell als äußerst problematisch. Die existierenden Unterbringungsmöglichkeiten, wie Obdachlosenunterkünfte für Männer oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe für Minderjährige, sind nicht ausgerichtet auf diese Zielgruppen.

Es gibt keine bundeseinheitlichen Strukturen oder Regelungen für ein spezialisiertes Hilfesystem. Der Bund gibt lediglich den gesetzlichen Rahmen vor, in dem Betroffene des Menschenhandels Individualleistungen nach den Sozialleistungsgesetzen, namentlich dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), SGB II und SGB XII für die Sicherung des Lebensunterhalts erhalten können. Die Schaffung, Finanzierung und Ausgestaltung von Unterbringungsmöglichkeiten liegt dann jedoch in der Verantwortung der einzelnen Bundesländer und Kommunen und sieht in der Praxis sehr unterschiedlich aus. In den meisten Bundesländern erhalten FBS für die Unterbringung von Betroffenen Zuwendungen des Landes und/oder der Kommune, mit denen ein Aufenthalt im Frauenhaus oder in einer Schutzwohnung³⁸ ermög-

³⁸ Eine einheitliche Definition von Zufluchtswohnung oder Schutzwohnung existiert nicht, sodass sich am
Seite 37 | 57

licht werden kann.³⁹ Einige Bundesländer, z.B. Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg, stellen einen Landesfonds für die Unterbringung von Betroffenen des Menschenhandels zur Verfügung, mit dem beispielsweise auch eine kurzfristige Unterkunft in einem Hotel oder einer Pension möglich ist. In der Regel reichen die Mittel jedoch nicht aus, sodass sich in allen Bundesländern die Notwendigkeit einer Mischfinanzierung ergibt, die zusätzlich aus Eigenmitteln, Spenden und/oder Stiftungsgeldern besteht und pro Fall neu gestemmt und verhandelt werden muss.⁴⁰ Zudem besteht in Baden-Württemberg aktuell die Planung, den Landesfonds einzustellen. Als Begründung hierfür wird angegeben, dass inzwischen alle Betroffenen Anspruch auf entsprechende Sozialleistungen hätten. Nach Aussage der Praxis ist dies aber nicht der Fall: nicht alle Betroffenen werden von den Sozialleistungen abgedeckt bzw. dauert es mitunter sehr lange, bis diese Ansprüche geklärt und durchgesetzt sind. In diesen Fällen ist die Möglichkeit, auf Mittel eines Landesfonds zurück greifen zu können unbedingt notwendig.

Frauenhäuser sind die häufigste Art der Unterbringung für von Menschenhandel betroffene Frauen, wobei es in der Regel keine festen Platzkontingente für diese besondere Betroffengruppe gibt. Zudem haben Frauenhäuser Altersbeschränkungen für Kinder, die zwischen sieben und vierzehn Jahren Höchstalter variieren.

Die Frauenhäuser in Deutschland beklagen allerdings allgemein einen gravierenden Platzmangel, die Aufnahmesituation wird im September 2017 sogar als so dramatisch wie noch nie bezeichnet⁴¹. Die Häuser können gewaltbetroffene Frauen sehr häufig nicht oder nur nach sehr langen Wartezeiten aufnehmen. So ist diese Art der Unterbringung für Betroffene von Menschenhandel also ebenfalls schwierig.

Für minderjährige Betroffene gibt es keine speziellen Unterbringungskonzepte. Die Unterbringung erfolgt in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und zum Teil auch in Frauenhäusern (z.B. 16-17jährige Mädchen). Insbesondere Einrichtungen und Unterkünfte für Jungen fehlen, sowie für spezielle Gruppen wie geflüchtete oder kleine Kinder, die Opfer von Ausbeutung und Kinderhandel geworden sind. Unterbringung erfolgt zum Teil auch in Hotels oder Gemeinschaftsunterkünften. Insbesondere diese können nicht den besonderen Schutz für Kinder gewährleisten und ihrem rechtlichen Anspruch auf Berücksichtigung des Kindeswohls gemäß der Kinderrechtskonvention entsprechen. Aber auch die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe entsprechen meist nicht den speziellen Bedürfnissen minderjähriger

Selbstverständnis der Einrichtungen orientiert werden muss. Siehe Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder (2012), S. 11, www.bmfsfj.de/blob/84048/a569e13f4b5782dc9ab63f5ad88239bb/bericht-der-bundesregierung-frauenhaeuser-data.pdf [20.05.2017]

³⁹ Zur detaillierten Ausführung der unterschiedlichen Finanzierungsformen: ebd.

⁴⁰ Beispiel Nordrhein-Westfalen: Da das Bundesland ein hohes Aufkommen an Menschenhandelsfällen hat (vgl. Jahresberichte der dortigen FBS und Bundeslagebild Menschenhandel des BKA) entstehen trotz eines Kosten schonenden, dezentralen Unterbringungskonzeptes jährlich hohe Ausgaben für die Unterbringung von Betroffenen. Die Mittel des Landesfonds sind häufig bereits nach vier Monaten ausgeschöpft. Danach ist zunächst die zuständige Kommune (Sozialamt) und danach das Jobcenter zuständig, mit Ausgaben von geschätzten 200.000 bis 300.000 EUR im Jahr. Quelle: Telefonische Angaben einer FBS in Nordrhein-Westfalen.

⁴¹ Vgl. offenen Brief der Frauenhäuser aus dem September 2017:

http://www.frauenhauskoordination.de/fileadmin/redakteure/pdfs/Aktuelles/2017/2017-09-12_Offener_Brief_FHK_Frauenhausplaetze.pdf

Betroffener von Menschenhandel und Ausbeutung.

Bisher gibt es keine bundeseinheitlichen Strukturen oder Regelungen für ein spezialisiertes Hilfesystem. Jugendhilfe ist Angelegenheit der Bundesländer und jedes einzelne Jugendamt entscheidet, wie Minderjährige untergebracht werden und wie diese Unterbringung ausgestattet und finanziert wird. Entsprechend unterschiedlich sieht die Praxis in den 16 Bundesländern aus. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, dass 18-21-jährige im Rahmen einer erweiterten Jugendhilfe Schutz erhalten. Auch dies wird von den Bundesländern unterschiedlich gehalten.

Aufgrund fehlender Alternativen sind FBS in der Praxis auf Einzelfalllösungen angewiesen. Sie arbeiten meist sowohl mit Hotels und Pensionen als auch mit anderen Angeboten des Hilfesystems zusammen, allen voran mit Asyl- und Obdachlosenunterkünften. Diese Unterkünfte decken zwar die grundlegenden Bedürfnisse der Klient*innen ab, wie eine warme Mahlzeit und ein Platz zum Schlafen, können Betroffenen des Menschenhandels jedoch keine adäquate psychosoziale Versorgung und Sicherheit des Aufenthaltsortes bieten. Sie sind vor allem zur Stabilisierung Betroffener von Menschenhandel innerhalb der Bedenkfrist vollkommen ungeeignet. Bei Wohnungslosenunterkünften kommt noch hinzu, dass diese lediglich die Möglichkeit der Übernachtung bieten, nicht jedoch die Möglichkeit des Aufenthalts am Tage.

Ähnlich sieht es in den Fällen aus, die von gewerkschaftsnahen Beratungsstellen begleitet werden. Gemäß der Erfahrung des Projektes *Faire Mobilität* des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) benötigen mobile Beschäftigte oft kurzfristige Unterbringung in einem Hotel oder einer Pension vor der Ab- oder Weiterreise, wenn sie von ihren Arbeitgeber*innen, bei denen sie untergebracht sind oder die an sie vermieten, fristlos zum Auszug gezwungen werden. Dies geschieht häufig, nachdem es mit den Arbeitgeber*innen Streit um ausbleibende Bezahlung gab. Oft handelt es sich dabei um größere Gruppen von Männern aus EU-Staaten.⁴²

Empfehlungen:

- Ausbau adäquater Unterbringungsmöglichkeiten für Betroffene aller Formen des Menschenhandels
- Ausbau und finanzielle Absicherung der Unterbringung von Frauen und Familien, die von Menschenhandel betroffen sind
- Schaffung von Unterkünften für betroffene Männer
- Erarbeitung spezieller Unterbringungskonzepte für Kinder und jugendliche Betroffene
- Unterbringung an den Bedürfnissen der Betroffenen orientieren
- Lösungen zur Finanzierung verschiedener Unterbringungsmöglichkeiten schaffen

⁴² Die Antworten zu Frage 35 sind entnommen aus *Unterbringung von Betroffenen von Menschenhandel in Deutschland – geSICHERt?*, Czarnecki, D. (2017), Hrsg. KOK, 2017, <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/publikationen/news/unterbringung-von-betroffenen-von-menschenhandel-in-deutschland-nicht-ausreichend-gesichert-kok-veroeffentlicht-studie-zum-eu-weiten-tag-gegen-menschenhandel/>

36. Welche Maßnahmen werden umgesetzt um sicherzustellen, dass die für Opfer bereitgestellten Dienste auf einer einvernehmlichen und aufgeklärten Grundlage angeboten werden?

Antwort KOK:

Die FBS arbeiten nach bestimmten Leitprinzipien, zu denen u.a. gehört, dass nichts ohne die Einwilligung der Betroffenen unternommen wird (siehe hierzu auch Antwort auf Frage 33 c). Zu den Qualitätsstandards der FBS gehört es, dass den Klient*innen grundsätzlich die Ziele, Arbeitsprinzipien, Möglichkeiten und Grenzen der Beratung transparent gemacht werden müssen. Die Beratungs- und Handlungsoptionen müssen für die Klient*innen nachvollziehbar dargestellt werden.

Ein umfassendes Informieren der Betroffenen, unter Einbeziehung von Dolmetscher*innen/Sprachmittler*innen gehört ebenfalls zum Grundverständnis der FBS.

Schwerpunkt in der Arbeit der FBS bildet die psychosoziale Beratung, die auf einer aufgeklärten und einvernehmlichen Grundlage basiert, bspw. durch:

- Ausbau der Vertrauensbeziehung
- Psychische Stabilisierung
- Integration der traumatischen Erfahrungen
- Entwicklung von Zukunftsperspektiven
- Hilfen zur Bewältigung des Alltags, Unterstützung beim Aufbau sozialer Kontakte
- Stärkung des Selbstwertgefühls
- Förderung der Eigenverantwortung, sowie der Fähigkeit, selbstbestimmt zu handeln
- Gesprächsangebot bezüglich verschiedener Themen – z.B. Tatgeschehen, emotionale Bindungen an Personen aus dem Milieu, lebensgeschichtlicher Hintergrund, familiäre Situation, Ängste, aktuelle Probleme
- Krisenintervention – z.B. bei Problemen mit der Bewältigung von Gewalterfahrungen, Einsamkeit, Heimweh, Zukunftsängsten, Schuldfragen

Ein Beispiel für die Gewährleistung der Information ist eine Einverständniserklärung für die Klient*innen, die der KOK im Rahmen seines *dataACT Projektes* erarbeitet hat. Sie dient dazu, das Einverständnis für die Verarbeitung und Weitergabe von personenbezogenen Daten und Informationen einzuholen.⁴³

Das Einvernehmen der Betroffenen muss nach Ansicht des KOK auch in der Zusammenarbeit mit den Behörden gewährleistet werden. Inwieweit dies geschieht und ggf. auf welcher Grundlage ist uns nicht bekannt.

Empfehlungen:

- Damit ein Einvernehmen der Betroffenen gegeben ist, ist es notwendig, die Informationen in der Erstsprache der Betroffenen bzw. in einer für sie verständlichen Sprache zur

⁴³ <http://www.dataact-project.org/startseite/detailansicht/artikel/einverstaendniserklaerung-zur-veroeffentlichung-und-weitergabe-personenzogener-daten-und-information.html>

Verfügung zu stellen

- Der KOK sieht es als erforderlich an, dass ein Rechtsanspruch auf Übersetzung in der Erstsprache bei allen Behörden gesichert wird
- Das Einvernehmen der Betroffenen sollte schriftlich festgehalten und hinterlegt werden, jedoch nur dann wenn es auch in der benötigten Sprache übersetzt worden ist.

37. Gibt es Folgemaßnahmen, die nach Beendigung der Hilfsprogramme greifen? Können die Opfer auch nach Abschluss der strafrechtlichen Verfolgung Unterstützung erhalten, sofern erforderlich und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse in Anbetracht der Art der Ausbeutung (einschließlich der Entnahme von Organen), und wenn ja, um welche Art von Unterstützung handelt es sich?

Antwort KOK:

Die FBS stehen den Betroffenen auf Wunsch und nach Bedarf auch nach Abschluss des Strafverfahrens zur Seite. Sie begleiten bei Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, helfen bei Verlängerung der Auskunftsperren oder bei Krisen. Im Falle der Rückkehr ins Herkunftsland unterstützen sie die Betroffenen bei der Organisation der Rückkehr und stellen Kontakte zu Beratungsangeboten im Herkunftsland her.

Bleiben die Betroffenen in Deutschland, unterstützen die FBS sie auf Wunsch auch bei der Verselbständigung und dem Aufbau neuer Perspektiven.

Ein Problem hierbei ist allerdings der Aufenthaltstitel bei Betroffenen aus nicht EU-Ländern (vgl. Antwort auf Frage 34). Gesetzlich nicht ganz eindeutig aufgenommen worden ist, was unter *Beendigung der Strafverfahren* verstanden wird. Allerdings weist die Begründung zum Gesetzentwurf⁴⁴ darauf hin, dass auch die Einstellung von Verfahren (und zwar auch vor dem Zeitpunkt einer Anklageerhebung) erfasst ist, da strafverfahrensrechtliche Hindernisse nicht zu Lasten der Betroffenen gehen dürfen, wenn sie sich kooperationsbereit gezeigt haben. Dies ist jedoch bisher gesetzlich nicht eindeutig geregelt.

Ebenso kann es sein, dass Leistungen für EU-Bürger*innen schnell nach Beendigung der Verfahren gestrichen werden.

Empfehlungen:

- Auch nach Abschluss oder Einstellung der Verfahren muss es noch eine Übergangsfrist geben, in der den Betroffenen Leistungen für die Wiedereingliederung gewährt werden.
- Eine gesetzliche Klarstellung, was unter der *Beendigung der Strafverfahren* gemäß § 25 Absatz 4a Satz 3 AufenthG verstanden wird, ist notwendig.

Erholungs- und Bedenkzeit (Artikel 13)

⁴⁴ Vgl. <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/040/1804097.pdf>

38. Bitte erläutern Sie, in welchen Fällen eine Erholungs- und Bedenkzeit gewährt werden kann und wer Anspruch darauf hat (Staatsangehörige, ausländische Staatsbürger). Bitte beschreiben Sie das Verfahren für die Gewährung einer Erholungs- und Bedenkzeit, die bereitgestellten Hilfs- und Schutzmaßnahmen während dieses Zeitraums und mögliche in der Praxis entstehende Schwierigkeiten.

Antwort KOK:

Die Erteilung der Erholungs- und Bedenkfrist steht denjenigen Personen zu, bei denen es Anzeichen dafür gibt, dass sie Betroffene von Menschenhandel sein könnten.

Diese Frist ist rechtlich als Ausreisefrist bzw. Aussetzung der Abschiebung gemäß § 59 Abs. 7 AufenthG definiert. Sie soll aber den Betroffenen die Zeit geben, sich zu stabilisieren und darüber zu entscheiden, ob sie mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten und eine Zeug*innenaussage machen möchten oder nicht.

In der Praxis gibt es nach wie vor Probleme mit der Erteilung der Ausreisefrist. Es kommt immer wieder vor, dass die Betroffenen den Ausländerbehörden für die Erteilung der Frist und die Feststellung von konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen von Menschenhandel eine Einschätzung der Polizei und/oder der Staatsanwaltschaft vorlegen müssen und die Einschätzung der spezialisierten Fachberatungsstellen als nicht ausreichend angesehen wird. Dies widerspricht aber dem eigentlichen Sinn der Frist und damit der zugrunde liegenden europäischen Richtlinie und Konvention, da die Betroffenen in diesem Fall ja bereits Kontakt zu den Strafverfolgungsbehörden aufnehmen müssen und, zumindest teilweise, Aussagen machen müssen. Die Polizei wäre dann aufgrund des Legalitätsprinzips verpflichtet zu ermitteln. Siehe hierzu auch die Erläuterungen unter Frage 29.

Zudem gibt es weitere Probleme, z.B. wenn Ausländerbehörden die Möglichkeit der Erteilung einer Bedenkfrist nicht (aner)kennen oder wenn die Betroffenen über keine Papiere verfügen.

Drittstaatsangehörige erhalten während der Bedenk- und Stabilisierungsfrist gemäß § 59 Abs. 7 AufenthG Leistungen nach dem AsylbLG. Sie erhalten jedoch keinen Zugang zum Arbeitsmarkt. Das AsylbLG sieht nur eingeschränkte Leistungen und medizinische Notfallversorgung vor.

EU-Bürger*innen haben in der Bedenk- und Stabilisierungsfrist gemäß einer fachlichen Weisung der Bundesagentur für Arbeit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder XII.

Wie genau das Verfahren der Erteilung abläuft, kann in den einzelnen Bundesländern oder auch Kommunen sehr unterschiedlich sein.

Beispiele für das Verfahren der Erteilung der Bedenkfrist:

Hamburg

Die FBS tritt (nur mit Einverständnis der Betroffenen) mit dem zuständigen LKA in Kontakt, schildert den Fall (ohne weitere Details, so dass ein Strafverfahren ohne weitere Aussage der Betroffenen nicht durchgeführt werden kann) und die Anhaltspunkte für eine potentielle Betroffenheit von Menschenhandel. Stimmt das zuständige LKA dieser Einschätzung zu, so werden die Namen und Daten der Betroffenen genannt. Das zuständige LKA teilt seine Einschätzung dem besonderen Ansprechpartner bei der Ausländerbehörde mit, der sodann eine

Duldung nach § 59 Abs. 7 AufenthG ausstellen kann.

Schwierigkeiten: Die Gewährung der Duldung und auch des humanitären Titels nach § 25 Abs. 4a und b AufenthG werden von der Bereitschaft abhängig gemacht, eine Strafanzeige zumindest in Erwägung zu ziehen. Drittstaatsangehörigen, die diese Bereitschaft nicht haben, kann die FBS nur wenige Angebote machen. Möglich ist in diesen Fällen anwaltliche Erstberatung, psychosoziale Gespräche und ggf. ärztliche Notversorgung durch medizinische Hilfsprojekte für undokumentierte Menschen. Es gibt in diesen Fällen keine Möglichkeit der Alimentierung, des Schutzes oder weitergehender Hilfsangebote.

Berlin

Um als Betroffene von Menschenhandel identifiziert zu werden, ist es erforderlich, dass die Polizei oder Staatsanwaltschaft die betroffene Person als solche identifiziert. Daraufhin wird von den Strafverfolgungsbehörden die Ausländerbehörde kontaktiert, um den Betroffenen eine Bedenk- und Stabilisierungsfrist bzw. „Ausreisefrist“ gemäß § 59 Abs. 7 AufenthG zu gewähren. Bei der Umsetzung der Bedenkfrist wird aufgrund von EU-Freizügigkeitsregelungen zwischen EU-Bürger*innen und Drittstaatenangehörigen unterschieden. Die Ausreisefrist betrifft nur Drittstaatangehörige. In Berlin beträgt die Ausreisefrist sechs Monate (gesetzliches Mindestmaß liegt bei drei Monaten). Die Entscheidung über die Gewährung der Bedenkfrist obliegt der Ausländerbehörde. Das LKA meldet der Ausländerbehörde ggf., dass es bei einer Person Grund zur Annahme gibt, dass sie von Menschenhandel betroffen ist. Die Ausländerbehörde erteilt daraufhin ggf. die Bedenk- und Stabilisierungsfrist.

Die Erfahrung der Ban Ying Zufluchtswohnung bestätigt, dass betroffene Frauen ohne Begleitung von Rechtsanwältin oder Sozialarbeiterin vom LKA nicht über diese Möglichkeit aufgeklärt werden.

Niedersachsen

In Niedersachsen ist im Kooperationserlass geregelt, dass für die Erteilung der Bedenkzeit auch Angaben der FBS darüber, ob Anzeichen für Menschenhandel vorliegen, ausreichen und von der Ausländerbehörde anerkannt werden können ohne eine Bestätigung des LKA oder der Staatsanwaltschaft. In der Praxis klappt die Umsetzung dieser Regelung in der Regel gut. Zum Teil ist der Erlass nicht bekannt, bei Vorlage wird aber die Einschätzung der FBS anerkannt. Diese Vorgehensweise sieht der KOK als ein Best-Practice Beispiel an, das auch in anderen Bundesländern aufgenommen werden sollte.

Drittstaatsangehörige, die im außereuropäischen Ausland Opfer von Menschenhandel geworden sind müssen in der Regel ein Asylverfahren durchlaufen. Auch hier wäre eine Stabilisierungsfrist vor der Anhörung im Asylverfahren notwendig.

Empfehlungen:

- Umsetzung des Best-Practice Beispiels aus Niedersachsen auch in den anderen Bundesländern: Eine Einschätzung der FBS über das Vorliegen von Anhaltspunkten für Menschenhandel sollte für die Erteilung der Bedenkfrist ausreichend sein
- Zugang zu ausreichender medizinischer Versorgung und angemessenen Leistungen für den Lebensunterhalt auch während der Bedenkfrist

- Gesicherte Informationen seitens der Behörden über die Rechte der Betroffenen
- Verlängerung der gesetzlichen Bedenk- und Stabilisierungsfrist nach dem Modell in Berlin auf sechs Monate

Aufenthaltstitel (Artikel 14)

39. Sofern es eine Bestimmung in Ihrem nationalen Recht gibt, welche die Möglichkeit der Ausstellung eines Aufenthaltstitels auf Grund der persönlichen Situation des Opfers bietet, wie wird diese dann in der Praxis ausgelegt? Bitte führen Sie Beispiele an.
40. Wenn ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden ausgestellt wird, wie wird dann diese "Zusammenarbeit" ausgelegt, und worin besteht sie in der Praxis?

Antwort KOK:

Die Betroffenen müssen eine Aussage vor den Strafverfolgungsbehörden tätigen und die Staatsanwaltschaft muss ein Ermittlungsverfahren einleiten.

Sobald die Polizei oder die Staatsanwaltschaft die Strafanzeige erhält, wird das Verfahren automatisch eingeleitet. Problematisch ist es aber, wenn sich die Bearbeitung der Verfahren durch die Staatsanwaltschaften hinzieht, das Delikt nicht als Menschenhandel bezeichnet wird oder aber das Verfahren noch vor Erhebung der Anklage eingestellt wird.

Wenn es nicht zur Einleitung eines solchen Verfahrens kommt, finden die Opferrechte keine Anwendung. Problematisch ist, dass die Betroffenen sich und ihre Familien oft ab dem Zeitpunkt ihrer Aussage gegen die Täter*innen und durch Kooperation mit den Behörden in Gefahr bringen. Wenn keine Anklage erhoben werden kann bzw. soll, so liegt das nicht im Verantwortungsbereich der Betroffenen. Sie sollten daher dennoch einen Aufenthaltstitel und damit Zugang zu Schutz und Unterstützung bekommen.

Empfehlung:

- Jegliche Art der Kooperation der Betroffenen sollte entsprechend gewürdigt werden, auch wenn es nicht zur Einleitung eines Strafverfahrens kommt. Dazu ist eine entsprechende gesetzliche Klarstellung im Aufenthaltsgesetz notwendig.

41. Welche Maßnahmen werden ergriffen um sicherzustellen, dass den Opfern von Menschenhandel eine Aufenthaltsgenehmigung zur Verfügung gestellt wird unter Erfüllung der Verpflichtung aus Artikel 12.6, in dem festgestellt wird, dass die Hilfe für ein Opfer des Menschenhandels nicht von dessen Bereitschaft, als Zeuge zu fungieren, abhängig gemacht werden sollte.

Antwort KOK:

Dies ist in Deutschland nicht vorgesehen. Betroffene von Menschenhandel, die nicht EU-Bürger*innen sind, erhalten nur dann einen Aufenthaltstitel, wenn sie mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren. Ohne Aufenthaltstitel steht ihnen, außerhalb der dreimonatigen

gen Bedenkfrist, der Zugang zu Unterstützungsleistungen nicht offen. Die FBS beraten die Betroffenen zwar unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Wenn sie aber Leistungen für den Lebensunterhalt, die Unterbringung, medizinische Versorgung etc. beantragen wollen, geht dies nur mit einem entsprechenden Aufenthaltstitel. Insofern ist der Zugang zu Unterstützungsleistungen ohne Aufenthaltstitel, der wiederum von der Kooperation im Strafverfahren abhängt, diese Betroffenen nicht möglich für.

Empfehlung:

- Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen unabhängig von der Kooperation im Strafverfahren

Entschädigung und Rechtsschutz (Artikel 15)

42. Bitte geben Sie jede seit dem ersten Evaluierungsbericht ergriffene Maßnahme zur Förderung der wirksamen Entschädigung von Opfern des Menschenhandels an, insbesondere im Hinblick auf:
- a. Zugang zu Informationen über die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsverfahren in einer Sprache, die das Opfer ausreichend beherrscht;
 - b. Zugang zu kostenloser rechtlicher Unterstützung und Rechtsbeistand während der Ermittlungen und Gerichtsverfahren;
 - c. Entschädigung durch den Täter;
 - d. Entschädigung durch den Staat;
 - e. Entschädigung für nicht gezahlte Löhne für Opfer von Menschenhandel.

Bitte führen Sie Beispiele für den Opfern zugesprochene und tatsächlich geleistete Entschädigungen auf.

Antwort KOK:

Zu a und b

Die Betroffenen werden von den FBS über ihre Rechte und Möglichkeiten, u.a. die Möglichkeiten der Entschädigung, informiert, auch mittels Dolmetscher*innen/Sprachmittler*innen. Zum Teil informieren auch die Behörden darüber, z.B. in Bayern, wo die Opferzeug*innen nach der Aussage bei der Polizei ein Beiblatt (deutsch/englisch) mit Hinweisen auf das OEG erhalten. Auch in anderen Bundesländern werden entsprechende Informationsblätter seitens der Behörden für die Opfer zur Verfügung gestellt. Dies ist entsprechend in der StPO gesetzlich vorgesehen. Fraglich ist in der Praxis, wie mit Betroffenen umgegangen wird, die nicht die entsprechenden Sprachkenntnisse haben, oder bei denen es notwendig ist, mehr Informationen in leichter oder zumindest verständlicher Sprache zu transportieren.

Im Rahmen von Strafverfahren wegen Menschenhandels haben die Betroffenen durch die Nebenklagevertretung Anspruch auf anwaltlichen Beistand. Dieser kann während des Strafverfahrens, durch das Adhäsionsverfahren, auch versuchen, Schadenersatz bzw. Schmerzensgeld für die Betroffenen geltend zu machen.

Die FBS versuchen außerdem, den Betroffenen einen kostenlosen Rechtsbeistand zu vermitteln (bspw. durch Kostenübernahme durch Prozesskostenhilfe (PKH) oder durch Beratungs-

hilfescheine), wenn es um zivilrechtliche oder arbeitsrechtliche Verfahren geht.

Hier gibt es aber viele Hürden, so dass der Zugang zu kostenloser Rechtsberatung nicht unbedingt gewährleistet ist. Die erste Stufe der Übernahme von Kosten für die Rechtsberatung besteht häufig in Form der Beratungshilfescheine. Hier existieren in der Praxis große Probleme. Bei nicht solventen Kommunen wird die Beantragung der Beratungshilfescheine zum Teil kategorisch abgelehnt. Auch die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtsberatung, beispielsweise um die Entschädigungsansprüche gerichtlich geltend zu machen, ist nur eingeschränkt möglich. Es existiert zwar die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu beantragen. Allerdings wird hierbei vom Gericht zunächst geprüft und abgewogen, ob die Klage Aussicht auf Erfolg hat. Es besteht grundsätzlich die Gefahr, dass dies negativ vom Gericht entschieden wird, so dass die Betroffenen das finanzielle Risiko des PKH-Prüfverfahrens tragen müssen und somit davor zurückschrecken, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Im sozialrechtlichen Verfahren auf Leistungen nach dem OEG oder der Gesetzlichen Unfallversicherung ist PKH und damit eine Beiordnung erst ab Klage möglich. Die anwaltliche Vertretung im Antrags- und Widerspruchsverfahren muss von den Betroffenen selbst finanziert werden, wenn die FBS hier nicht (inhaltlich oder finanziell) unterstützen kann.

Zu c-e

Förderung von Maßnahmen zu e:

Der KOK hat im Jahr 2017 einen Informationsdienst mit dem Titel *Rechte der Betroffenen im Fokus?* veröffentlicht (nur in deutsch erhältlich).⁴⁵ Dieser gibt einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen der Rechtsprechung zu Menschenhandel und blickt besonders auf die Fragen der Entschädigung im Straf- und Zivilverfahren.

Nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) wird nach wie vor eine Entschädigung für Betroffene, die keine direkte bzw. tätliche Gewaltanwendung erfahren haben, abgelehnt. Hier sieht die Rechtsprechungspraxis keine Möglichkeit, die Voraussetzungen des OEG und die damit verbundenen Entschädigungsansprüche auf Opfer psychischer Gewalt auszuweiten, da die gesetzlichen Voraussetzungen zu eng sind. Dadurch sind viele Betroffene von Menschenhandel ausgeschlossen. Die in der letzten Legislaturperiode angekündigte Reformierung des Opferentschädigungsgesetzes in ein modernes Entschädigungsrecht wurde seitens der Bundesregierung nicht vorgenommen. Es gab zwar einen Referentenentwurf, allerdings ruht das Verfahren weiterhin. Der KOK hat mit drei weiteren Verbänden eine Stellungnahme hierzu erarbeitet.⁴⁶

Beschäftigte, die einen Arbeitsunfall erlitten haben oder an einer Berufskrankheit leiden, können Ansprüche nach der gesetzlichen Unfallversicherung geltend machen. Eine richtungweisende Präzedenzentscheidung hinsichtlich Leistungen aus der Gesetzlichen Unfall-

⁴⁵ <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/kok-informationsdienst/news/neuer-kok-informationsdienst-aktuelle-entwicklungen-der-rechtsprechung-zu-menschenhandel/>

⁴⁶ <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/kok-informiert/detail/news/gemeinsame-stellungnahme-zur-geplanten-reform-des-sozialen-entschaedigungsrechts/>

versicherung legte das Sozialgericht Hamburg mit seinem Urteil vom 23.6.2016⁴⁷ vor. Allerdings ist dies der einzige uns bekannte Fall in diesem Kontext.

Auch zivilrechtliche Entschädigungsklagen in Verfahren wegen Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung sind uns für den Berichtszeitraum nicht bekannt.

Es konnten vermehrt Entscheidungen wegen Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung, in denen eine Entschädigung zugesprochen wurde, in die KOK-Rechtsprechungsdatenbank aufgenommen werden. In den Jahren 2014 bis Juli 2017 waren es 10 Entscheidungen. In neun dieser Fälle kam es zu einem Adhäsionsverfahren.⁴⁸

Trotz einer positiveren Entwicklung lassen sich unterschiedliche Hindernisse feststellen, die in der Vergangenheit wiederholt die Geltendmachung von Entschädigungen in der Gerichtspraxis erschwert haben. Immer noch wirkt sich ein Interesse des/der Nebenkläger*in an einer möglichst hohen Bestrafung der Täter*innen und an einer eigenen Entschädigung teilweise negativ auf die Glaubwürdigkeit des/der Nebenkläger*in aus.

Im Bereich Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung ist es noch immer so, dass es kaum Gerichtsentscheidungen gibt und in der Folge auch keine Entschädigungsleistungen.

Empfehlungen:

- Die Glaubwürdigkeit von Opferzeug*innen darf nicht auf Grund der Tatsache, dass sie einen Anspruch auf ihnen zustehende Entschädigungsleistungen erheben, in Frage gestellt werden.
- Ein stärkerer Fokus muss neben der Entschädigung von Betroffenen von sexueller Ausbeutung auch auf die Entschädigung von Betroffenen von Arbeitsausbeutung und anderen Ausbeutungsformen, wie Bettelei und erzwungene Straftaten, gelegt werden.
- Die Durchsetzung von Lohnansprüchen in Zivilverfahren muss erleichtert werden und das seit vielen Jahren seitens der Gewerkschaften vorgeschlagene Verbandsklagerecht ist zu implementieren.
- Um den Zugang zu Gerichten zu erleichtern um vorenthaltenen Lohn einzuklagen, muss die Pflicht der Gerichte, Personen mit irregulärem Aufenthaltsstatus an die Ausländerbehörden zu melden, dringend gestrichen werden.
- Für Betroffene, die von den Täter*innen trotz des Anspruchs keine Entschädigungsleistungen erhalten können, sollte ein entsprechender Entschädigungsfonds eingerichtet werden, der Leistungen auszahlen kann.
- Das soziale Entschädigungsrecht, einschließlich des Opferentschädigungsgesetzes, muss endlich reformiert werden, um auch Betroffenen von psychischer Gewalt Zugang zu Entschädigungsleistungen zu gewähren. Die Erfahrungen der Betroffenen sind entspre-

⁴⁷ Sozialgericht Hamburg, Urteil vom 23.6.2016, Aktenzeichen [S 36 U 118/14](#)

⁴⁸ Eine insgesamt herausragende Entscheidung erging vom **Landgericht (LG) Bielefeld am 08.05.2015**⁴⁸ in einem Strafverfahren wegen Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. Der Täter wurde zu 6 Jahren und 6 Monaten verurteilt, außerdem im Adhäsionsverfahren zur Zahlung von 42.200 EUR Schmerzensgeld sowie rund 2.000 EUR Schadenersatz für den vorenthaltenen Prostitutionserlös an die Nebenklägerin, die für ihn ca. 3 Monate der Prostitution nachgehen musste

chend in den Reformierungsprozess einzubinden.

44. Besteht die Möglichkeit, dass Opfer von Menschenhandel einen Anspruch auf Schadensersatz und Entschädigung im Bestimmungsland geltend machen, nachdem sie in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind? Bitte führen Sie alle maßgeblichen Beispiele an.

Antwort KOK:

Diese Möglichkeit besteht theoretisch. Allerdings ist der Praxis kein Fall bekannt, in dem dies geschehen ist. Es wurde aber von einem Fall aus Frankfurt berichtet, bei dem dies nun versucht werden soll.

Empfehlungen:

- Unterstützung dieser Rechte durch entsprechende Maßnahmen seitens der Bundesregierung
- Einführung eines Verbandsklagerechts, damit auch Verbände die Ansprüche für die Betroffenen einklagen können

Repatriierung und Rückführung der Opfer (Artikel 16)

45. Welche Schritte werden unternommen um sicherzustellen, dass die Rückkehr von Opfern des Menschenhandels von Ihrem Land in ein anderes Land vorzugsweise freiwillig und in umfassender Einhaltung der Pflicht geschieht, ihre Rechte, Sicherheit und Würde zu gewährleisten, einschließlich der Verpflichtung, eine Person nicht in ein Land zurückzuführen, in dem das Risiko besteht, dass ihre Menschenrechte verletzt werden (Grundsatz der Nichtzurückweisung)? Wie wird die Risikoabschätzung durchgeführt, wenn über die Rückführung und Repatriierung von Opfern von Menschenhandel entschieden wird? Wie sieht das Verfahren aus und welches sind die Modalitäten der Zusammenarbeit mit den Behörden des Aufnahmestaates?

Antwort KOK:

Die FBS bereiten in der Regel die Rückkehr der Betroffenen mit ihnen gemeinsam vor. Sie helfen bei aufenthaltsrechtlichen Fragen bis zur Rückreise, bei der Sicherung des Lebensunterhalts für die Dauer des Aufenthaltes in Deutschland und unterstützen bei der Erledigung von Passmodalitäten im Falle von Passverlust.

Sie stellen, auf Wunsch und mit Einverständnis des/der Klient*in Kontakt zu einer Beratungsstelle im Herkunftsland her. Dies kann verschiedene Formen annehmen, z.B. Abholung und in Empfang nehmen der Betroffenen bei Ankunft, Beratung und Betreuung durch eine NGO im Herkunftsland oder aber, wenn dies nicht der Wunsch des/der Klient*in ist, lediglich durch Weitergabe von Adressen und Kontaktdaten einer NGO im Herkunftsland.

Die FBS schätzen in der Beratung und Begleitung der Klient*innen mit ihnen gemeinsam das Risiko bei Rückreise ein und besprechen mögliche Maßnahmen. Die Risikoabschätzung im Herkunftsland erfolgt durch das ermittelnde LKA bzw. andere er-

mittelnde Dienststellen, soweit die Betroffenen im Strafverfahren als Zeug*innen ausgesagt haben. Inwieweit seitens weiterer Behörden eine Risikoeinschätzung bei Rückführung erfolgt, ist uns nicht bekannt.

Die Praxis berichtet zum Teil, dass es für die Betroffenen von hohem Interesse ist, anonym zu bleiben, so dass in der Folge z.B. das Rückführungsprogramm REARG/GARP nicht in Anspruch genommen wird.

Beispielsweise unterstützt in diesen Fällen in München die Bahn Hofmission die FBS/Betroffenen mit der Finanzierung eines Zugtickets.

Empfehlungen:

- Finanzierung von Projekten, die grenzüberschreitende Arbeit der NGOs unterstützen
- Zusicherung der anonymen und sicheren Unterbringung von Betroffenen des Menschenhandels

Straffreiheitsbestimmung (Artikel 26)

49. Wurde die Straffreiheitsbestimmung in die Gesetzgebung und/oder in die Strafverfolgungsleitlinien aufgenommen? Wenn ja, geben Sie bitte den maßgeblichen Wortlaut an. Bitte machen Sie zu Fällen, in denen die Straffreiheitsbestimmung angewandt wurde, sowie zum Ausgang solcher Fälle detaillierte Angaben, ggf. mit Verweisen auf die Rechtsprechung.

Antwort KOK:

Für Betroffene von Menschenhandel gemäß § 232 sieht die Strafprozessordnung die Möglichkeit vor, von der Strafverfolgung abzusehen. Voraussetzung ist jedoch, dass das Opfer selbst die Straftat angezeigt hat.

Aus Sicht des KOK ist jedoch durch die gewählte Kann-Formulierung den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten zu viel Ermessen eingeräumt und die Intention des Schutzes der Betroffenen ist nicht ausreichend erfüllt. Die Betroffenen haben keine Sicherheit, dass sie für die Straftaten, zu denen sie im Zusammenhang mit der Ausbeutungssituation gezwungen wurden, nicht belangt werden. Die Täter*innen nutzen gerade auch in diesem Zusammenhang mögliche rechtliche Konsequenzen für die Betroffenen als Druckmittel. Außerdem sind die §§ 232a und 232b StGB Zwangsprostitution und Zwangsarbeit sowie § 26 Anstiftung (deckt ab, jemanden zur Begehung von Straftaten zu bringen) nicht von der Regelung erfasst, obwohl auch hier eine Zwangslage oder Hilflosigkeit ausgenutzt wird.

Empfehlungen:

- Verbesserung der Möglichkeit, von Strafe abzusehen, wenn es sich um Betroffene von Menschenhandel handelt: bislang nur eine Kann-Vorschrift in der StPO (§ 154c StPO), die zudem eine Anzeigenerstattung der Betroffenen voraussetzt – Einführung einer Soll-Vorschrift in § 154 c StPO
- Richtlinien zur Anwendbarkeit der Straffreiheit, wie von GRETA empfohlen, wurden bis-

lang nicht entwickelt

- Erweiterung der Einstellungsvorschriften auf alle Straftatbestände im Zusammenhang mit MH, §§ 232 a bis 233 a StGB
- Einstellungsmöglichkeit auch unabhängig von der Anzeige der Betroffenen

Schutz von Opfern, Zeugen beziehungsweise Zeuginnen und Personen, die mit Justizbehörden zusammenarbeiten (Artikel 28)

53. Welche Maßnahmen werden zum Schutz von Opfern, Zeugen beziehungsweise Zeuginnen und Nichtregierungsorganisationen, die Opfer während der strafrechtlichen Verfolgung unterstützen, vor möglicher Vergeltung und Einschüchterung sowohl während den Ermittlungen als auch während und nach der strafrechtlichen Verfolgung unternommen? In wie vielen Fällen wurden besondere Schutzmaßnahmen bei Opfern und Zeugen beziehungsweise Zeuginnen von Menschenhandel unternommen? Bitte führen Sie alle Schwierigkeiten beim Schutz von Opfern und Zeugen beziehungsweise Zeuginnen und bei der Schaffung eines sicheren Umfeldes für deren Beteiligung an den Ermittlungen und Gerichtsverfahren aus.

Antwort KOK:

Nach Auskunft der FBS bestehen für die Mitarbeiter*innen der FBS keine besonderen Schutzmaßnahmen, außer denen, die sie selbst treffen (z.B. geheime Adresse, Sperrvermerke in den Akten auch für Namen der Mitarbeiter*innen der FBS).

Übliche Maßnahmen zum Schutz der Opfer sind z.B.:

- Einrichtung von Auskunftssperren (z.B. bei Meldebehörden, Jobcentern, Krankenkassen etc.)
- Sichere Unterkunft (Frauenhäuser, Zufluchtwohnungen)
- Angabe anderer Adressen
- Begleitung zu Vernehmungen durch NGO bzw. Abholung durch die Polizei
- Sicherstellung der juristischen Vertretung
- Sicherstellung der Finanzierung zum Lebensunterhalt
- Es kann auch vorkommen, dass die Betroffenen aus Sicherheitsgründen den Wohnsitz (mitunter auch mehrmals) wechseln müssen
- Begleitung durch NGO und Polizei zu Gerichtsverhandlungen
- In manchen Fällen greifen Maßnahmen des Zeugenschutzes der Polizei

Schwierigkeiten gibt es in folgenden Bereichen:

- Wenn sich die Betroffenen im Asylverfahren befinden und sie entsprechend dem Dublin-Verfahren in das Land zurückgeführt werden, in dem sich die Täter*innen befinden.
- Ebenso gibt es Schwierigkeiten bei Betroffenen, die im Asylverfahren sind und der Residenzpflicht unterliegen. Hier kann es vorkommen, dass sich die Täter*innen am selben Ort befinden.

- Grundsätzlich können Schwierigkeiten entstehen, wenn ein Opfer von Menschenhandel sehr schnell das Bundesland wechseln muss.
- Während des Strafverfahrens besteht die Gefahr der Reviktimisierung, wenn z.B. Aussagen in Anwesenheit der Täter*innen getätigt werden müssen und keine Videovernehmung möglich ist.
- Für die FBS: Das Fehlen eines Zeugnisverweigerungsrechts für Mitarbeiter*innen von FBS.
- Es mangelt an sicheren Unterkünften.
- Ausbeutungsort und Unterbringungsort sollten für einen besseren Schutz getrennt sein. Dies gelingt aber nicht immer, manchmal auch wegen mangelnder sicherer Unterkünfte.

Eine weitere Schwierigkeit für den Schutz der Betroffenen wird auch in der voranschreitenden Digitalisierung gesehen: Sie stellt mit ihren sozialen Netzwerken für die Betroffenen oft eine Gefahr dar, da Accounts i.d.R. nicht mehr genutzt werden sollten, die Betroffenen es aber trotzdem nutzen, da es ein primärer Teil ihres Lebens ist.

Ein größerer Unsicherheitsfaktor können auch die Betroffenen selbst sein, wenn sie sich nicht an Regeln und Absprachen halten.

Empfehlungen:

- Anwendung der Möglichkeiten zum Schutz der Betroffene im Gerichtsverfahren nach dem Opferrechtsreformgesetz, z.B. Videovernehmungen
- Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Mitarbeiter*innen von FBS
- Grenzübergreifender Zeugenschutz

54. Welche sonstigen Maßnahmen werden unternommen zur Förderung der Beteiligung von Opfern und Zeugen beziehungsweise Zeuginnen an der strafrechtlichen Verfolgung und der Erzielung von Aussagen, die genau ihre Erfahrungen widerspiegeln und den Gerichten bei der Wahrheitsfindung helfen? Kann ein Opfer von Menschenhandel durch einen Sozialarbeiter beziehungsweise eine Sozialarbeiterin, einen Psychologen beziehungsweise eine Psychologin und/oder einen Vertreter beziehungsweise eine Vertreterin einer Nichtregierungsorganisation während der Ermittlungen und Gerichtsverhandlungen unterstützt werden?

Antwort KOK:

Betroffene, die als Zeug*innen aussagen können durch eine/n Mitarbeiter*in der FBS während der Ermittlungen und Gerichtsverfahren unterstützt und begleitet werden. Dies gehört zu grundlegenden Aufgaben der FBS.

Je nach Sachlage, Konzept und Beratungsangebot der FBS begleiten die Berater*innen die Klient*innen von der ersten Anzeige/Aussage im Ermittlungs- und Strafverfahren bis hin zur Hauptverhandlung und bieten auch Nachbetreuung an.

Daneben gibt es die gesetzlich geregelte Psychosoziale Prozessbegleitung. Der Anspruch auf

unentgeltliche Psychosoziale Prozessbegleitung ist allerdings auf kindliche und jugendliche Opfer von Sexual- und Gewalttaten beschränkt.

Sie erfordert eine bestimmte Aus-/Fortbildung. Es gibt zum Teil Mitarbeiter*innen von FBS, die sich als Psychosoziale Prozessbegleiter*innen fortbilden lassen. Es werden auch externe Prozessbegleiter*innen hinzugezogen. Problematisch ist zum Einen, dass es keine bundesweite einheitliche Ausbildung gibt bzw. die Anerkennung einer Ausbildung in einem Bundesland nicht automatisch in anderen Bundesländern gilt. Zum Anderen können nach neuer Gesetzeslage nur Personen mit dieser speziellen Zusatzausbildung als Psychosoziale Prozessbegleitung auftreten, während langjährig in diesem Bereich tätige Sozialarbeiter*innen davon ausgeschlossen werden. Sie können aber, zumindest als Vertrauensperson, den/die Zeug*in begleiten. Wichtig aus Sicht der Praxis ist jedoch, dass die hinzugezogenen Psychosozialen Prozessbegleiter*innen über Kenntnisse zum Thema Menschenhandel verfügen sollten bzw. dass es eine gute Kooperation mit der zuständigen FBS gibt.

Die Betroffenen haben mit den Mitarbeiter*innen der spezialisierten Fachberatungsstellen ein sehr enges Vertrauensverhältnis. Dies wird auch gestärkt durch die muttersprachliche Unterstützung. Die Psychosoziale Prozessbegleitung an Dritte „Externe“ abzugeben, ist daher im Bereich Menschenhandel nicht immer sinnvoll. Die Zeug*in kann auf eigenen Wunsch von einer Fachberater*in ihrer Wahl begleitet werden. Diese braucht dann keine offizielle Anerkennung als Psychosoziale Prozessbegleitung. Jedoch ist die strikte Trennung von Beratung und Psychosozialer Prozessbegleitung, die durch die neuen Regelungen vorgesehen ist, für die FBS schwierig. Der KOK hat ausführlich auf diese Problematik in seinen Stellungnahmen zum Dritten OpferrechtsreformG hingewiesen.⁴⁹

Über die Möglichkeit der Nebenklage können die Betroffenen im Rahmen des Strafverfahrens umfassend beteiligt werden. Die Nebenklage bietet den Betroffenen eine Vielzahl wichtiger Verfahrensrechte, vgl. § 397 StPO (Akteneinsichtsrecht, Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung, Befugnis zur Ablehnung eines/einer Richter*in oder Sachverständigen, Fragerecht, Recht zur Beanstandung von Anordnungen der/des Vorsitzenden und von Fragen, Beweisantragsrecht, Recht zur Abgabe von Erklärungen. Der/die Nebenkläger*in kann sich des Beistands einer/eines Rechtsanwält*in bedienen oder sich durch eine/n Rechtsanwält*in vertreten lassen.

Bei einer Kindeswohlgefährdung durch Handel und/oder Ausbeutung eines Kindes bzw. in Verdachtsfällen ist ein Verfahrensbeistand zu bestellen. Dieser sollte über Kenntnisse über Ausbeutungsformen und die besonderen Schutzbedürfnisse eines betroffenen Kindes verfügen. Dieser Verfahrensbeistand für Kinder ist in Deutschland in § 158 FamFG⁵⁰ festgelegt. In allen Kinder betreffenden Zivilangelegenheiten soll das Familiengericht dem Kind einen geeigneten Verfahrensbeistand bestellen, wenn dies zur Verfolgung seiner Rechte notwendig

⁴⁹ <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/kok-informiert/detail/news/oeffentliche-anhoerung-zum-3-opferrechtsreformgesetz-im-rechtsausschuss-des-bundestags/>

⁵⁰ Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

erscheint. Die Notwendigkeit wird in Situationen angenommen, in denen eine Vermutung besteht, dass sein gesetzlicher Vertreter nicht unbedingt nur das Kindeswohl im Blick hat. Ein Verfahrensbeistand muss bestellt werden bei Kindeswohlgefährdungen, bei denen ein Entzug des Personensorgerechtes im Raum steht. Der Verfahrensbeistand hat die Aufgabe, das Kindesinteresse zu ergründen und im Verfahren zu vertreten sowie das Kind über das Verfahren zu informieren. Dies ist bei Kindeswohlgefährdung durch Handel und Ausbeutung zwingend gegeben.

In der Praxis wird dieser Verfahrensbeistand von den Gerichten zu selten bestellt.⁵¹ Falls das Gericht zur Einschätzung kommt, dass dieser Verfahrensbeistand für das Kind nicht notwendig ist, muss dies in der Endentscheidung begründet werden.

Empfehlung:

- Überprüfung des Instituts der Psychosozialen Prozessbegleitung in den Bundesländern: Ist dies wirksam? Wird es angenommen? Welche Hindernisse bestehen? Wie kann die Finanzierung von Fachkräften zur Psychosozialen Prozessbegleitung gewährleistet werden, wenn die FBS keine Mittel haben?

⁵¹ Ein Beispiel: Eine alleinerziehende Mutter mit einem 9 jährigen Sohn zieht mit ihrem Partner, einem verurteilten Sexualstraftäter zusammen, woraufhin das Jugendamt das Kind in Obhut nimmt. Das Gericht hebt diese Entscheidung auf und schickt das Kind zurück zur Mutter, weil die glaubhaft darstellen kann, dass das Kind gefährdet ist. Das Kind kommt zurück zur Mutter. Ein Verfahrensbeistand für das Kind wurde nicht bestellt. Anschließend stellt sich heraus, dass der Junge massiv sexuell durch den Partner sowie die Mutter ausgebeutet wurde.

Anhang: Mitgliedsorganisationen des KOK e.V.:

agisra e.V.

Informations- und Beratungsstelle für Migran-
tinnen und Flüchtlingsfrauen
Martinstraße 20a
50667 Köln
info@agisra.org
www.agisra.org

Amnesty for Women

Städtegruppe Hamburg e.V.
Schillerstr.43
22767 Hamburg
info@amnestyforwomen.de
www.amnestyforwomen.de

BAN YING e.V.

Beratungs- und Koordinierungsstelle gegen
Menschenhandel
Anklamer Str. 38
10115 Berlin
info@ban-ying.de
www.ban-ying.de

Beratungsstelle für Migrantinnen im Eine- Welt-Zentrum Herne

Overwegstr. 31
44625 Herne
ewz-migrantinnen@kk-ekvw.de
www.ewz-herne.de

Deutscher Caritasverband

Karlstr. 40
79104 Freiburg
migration.integration@caritas.de
www.caritas.de

Aldona e.V.

Postfach 101413
66014 Saarbrücken
aldona-ev@t-online.de
www.aldona-ev.de

Autonomes Frauenhaus Kassel

Postfach 101113
34011 Kassel
Frauenhaus-kassel@web.de
www.autonome-frauenhaeuser-zif.de

BBMeZ

Beratung für Betroffene von Menschenhan-
del und Zwangsprostitution im Verein für In-
nere Mission Bremen
Am Brill 2-4
28195 Bremen
bbmez@imhb.de
www.inneremission-bremen.de

contra

Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-
Holstein
Postfach 3520
24034 Kiel
contra@frauenwerk.nordkirche.de
www.contra-sh.de

Diakonie Deutschland e.V.

Evangelischer Bundesverband
Caroline-Michaelis-Str. 1
10115 Berlin
thie@diakonie.de
www.diakonie.de

Dortmunder Mitternachtsmission e.V.

Dudenstr. 2-4

44137 Dortmund

mitternachtsmission@gmx.de

[www.standort-](http://www.standort-dortmund.de/mitternachtsmission)

[dortmund.de/mitternachtsmission](http://www.standort-dortmund.de/mitternachtsmission)

Fachstelle VERA, gegen Frauenhandel und Zwangsverheiratung in Sachsen-Anhalt
AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Klausenerstr. 17

39112 Magdeburg

vera@awo-sachsenanhalt.de

www.awo-sachsenanhalt.de

FRANKA e.V.

Wege aus der Gewalt fördern

Hermannstr. 6

34117 Kassel

FRANKA.verein@dw-kassel.de

www.franka-kassel.de

Frauenberatungsstelle Düsseldorf e.V.

Talstr. 22-24

40217 Düsseldorf

info@frauenberatungsstelle.de

www.frauenberatungsstelle.de

Frauentreff Olga

Notdienst für Suchtmittelgefährdete und -abhängige Berlin e.V.

Kurfürstenstr. 40

10785 Berlin

olga@notdienstberlin.de

<http://notdienstberlin.de/angebote/Frauentreff-Olga/>

Hydra e.V.

Treffpunkt und Beratung für Prostituierte

Köpenicker Str. 178-188

10997 Berlin

kontakt@hydra-berlin.de

www.hydra-berlin.de

Fach- und Beratungsstelle Nachtfalter

Caritasverband für die Stadt Essen e.V.

Niederstr. 12-16

45141 Essen

nachtfalter@caritas-e.de

www.caritas-e.de

FIM - Frauenrecht ist Menschenrecht e.V.

Beratungs- und Informationsstelle für Migrantinnen

Varrentrappstr. 55

60486 Frankfurt Main

info@fim-beratungszentrum.de

www.fim-frauenrecht.de

FRANKA Fachberatung für von Menschenhandel betroffene Frauen

Hermannstr. 6

34117 Kassel

franka.fachberatung@dw-kassel.de

www.dw-kassel.de

Fraueninformationszentrum FIZ

Moserstr. 10

70182 Stuttgart

fiz@vij-wuerttemberg.de

www.fiz.vij-wuerttemberg.de

FreiJa Freiburg

Aktiv gegen Menschenhandel

Fachberatungsstelle für Frauen mit sexualisierten Gewalterfahrungen

Schwarzwaldstr. 24

79102 Freiburg

freiJa@diakonie-freiburg.de

www.aktiv-gegen-frauenhandel.de

IFFF - Internationale Frauenliga für Frieden und Freiheit

Greifswalder Str. 4

10405 Berlin

gegen.menschenhandel@wilpf.de

www.wilpf.de

IN VIA

Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit für das Erzbistum Berlin e.V.

Fachberatungsstelle für Frauen, die von Menschenhandel betroffen sind
Große Hamburger Str. 18
10115 Berlin

moe@invia-berlin.de
www.invia-berlin.de

IN VIA KOFIZA Nürnberg

Kontakt-, Förderungs- und Integrationszentrum für außereuropäische Frauen und deren Familien

Harmoniestr. 16
90489 Nürnberg

kofiza@invia-nuernberg.de
www.invia-nuernberg.de

KARO e.V.

Am unteren Bahnhof 12
08527 Plauen

office@karo-ev.de
www.karo-ev.de

KOOFRA e.V.

Koordinierungsstelle gegen Frauenhandel e.V.

Postfach 500 131
22701 Hamburg

info@koofra.de
www.koofra.de/

IN VIA

Katholischer Verband für Mädchen- und Sozialarbeit - Deutschland e.V.

Karlstraße 40
79104 Freiburg

regine.rosner@caritas.de
www.aupair-invia.de

JADWIGA

Schwanthaler Straße 79
80336 München

muenchen@jadwiga-online.de
www.jadwiga-online.de

KOBRAnet

Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel

Postfach 120 105
01002 Dresden

info@kobranet.eu
www.kobranet.eu

Mitternachtsmission Heilbronn - Fachbera-

tungsstelle für Opfer von Menschenhandel

Postfach 2638

74016 Heilbronn

mitternachtsmission-gegen-menschenhandel@diakonie-heilbronn.de
www.diakonie-heilbronn.de/was-wir-bieten/unsere-abteilungen/mitternachtsmission/fachberatungsstelle-fuer-betroffene-von-menschenhandel.html

NADESCHDA

Frauenberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel
Bielefelder Straße 25
32051 Herford
info@nadeschda-owl.de
www.nadeschda-owl.de

Phoenix

Beratungsstelle für Prostituierte
Postfach 47 62
30047 Hannover
kontakt@phoenix-beratung.de
www.phoenix-beratung.de

TERRE DES FEMMES

Menschenrechte für die Frau e.V. Bundesgeschäftsstelle
Brunnenstraße 128
13355 Berlin
info@frauenrechte.de
www.frauenrechte.de

**Zuwanderungsberatung der Diakonie Mark
Ruhr**

Beratung für Opfer von Menschenhandel
Bergstr. 121
58095 Hagen
margarete.kummer@diakonie-mark-ruhr.de
www.diakonie-mark-ruhr.de

ONA e.V.

Zufluchtswohnung
Postfach 870218
13162 Berlin
ona-berlin@web.de
www.ona-berlin.de

SOLWODI e.V.

Hauptsitz Boppard
Solidarität mit Frauen in Not
Propsteistr. 2
56154 Boppard-Hirzenach
info@solwodi.de
www.solwodi.de/

ZORA

Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung
Postfach 110 134
19001 Schwerin
zora@awo-schwerin.de